

BWNotZ

Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

Herausgeber

Württembergischer Notarverein e.V.
in Verbindung mit dem
Badischen Notarverein e.V.

Kronenstraße 34
70174 Stuttgart

Schriftleitung

Notarvertreter im Landesdienst
Daniel Buhl, Wendlingen

Notar Dr. Oliver Fröhler
Notariatsdirektor, Lörrach

www.notare-wuerttemberg.de
www.badischer-notarverein.de
ISSN-Nummer 1434-2979

3/2015

Juli

Seiten 65 - 96

Inhalt

Abhandlungen

Daniel Buhl
Die abgeschaffte Amtsermittlungslicht
..... 67

Dr. Steffen Ott
*Die rechtstechnische Zusammenlegung
bei Teilung nach § 3 WEG*
..... 73

Rechtsprechung 77

Buchbesprechungen 89

Aktuelles aus dem IPR (Wahl/Beller) 93

Notarrecht PLUS



Notarrecht PLUS

Beck'sches Notarhandbuch, Münchener Kommentar zum BGB und Beck'scher Online-Kommentar Kostenrecht, Dörndorfer/Nele/Petzold/Wendtland: diese wichtigen Standardwerke stehen Ihnen auch online zur Verfügung – übersichtlich aufbereitet und zu günstigen Preisen. Dazu vieles, was die Arbeit im Notarrecht erleichtert: Rechtsprechung in Hülle und Fülle, sorgfältig aktualisierte Gesetzestexte und zahlreiche Formulare. Damit macht sich dieses umfassende Informationspaket schnell bezahlt.

► schon ab € 147,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

4 Wochen kostenlos testen
Infos: www.beck-shop.de/brnd

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

- 1. Daniel Buhl, Notarvertreter, Wendlingen** **67**
Die abgeschaffte Amtsermittlungspflicht
- 2. Dr. Steffen Ott, Notar, Tauberbischofsheim** **73**
Die „rechtstechnische Zusammenlegung“ bei der Begründung von Wohnungseigentum gemäß § 3 WEG

Rechtsprechung

- 1. Landrecht** **77**
LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 22.12.2014, Az. 1 C 53/13
Zum Stockwerkseigentum nach altem badischen Landrecht
- 2. Erbrecht**
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.04.2015 - 11 Wx 82/14
Gebotene Ermittlungen des Nachlassgerichts
gemäß § 26 FamFG
- 3. Grundbuchrecht**
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 01.06.2015 - 11 Wx 97/14
Zum berechtigten Interesse auf Grundbucheinsicht
gemäß § 12 GBO
- 4. Grundbuchrecht**
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 01.06.2015 - 11 Wx 29/15
Keine familiengerichtliche Genehmigung bei Erwerb
durch Testamentvollstrecker

Buchbesprechungen

1. Jennißen (Hrsg.) – Wohnungseigentumsgesetz, Kommentar 4. Auflage 2015 (Prof. Böhringer)
2. Limmer / Hertel / Frenz / Mayer (Hrsg.) - Würzburger Notarhandbuch, 4. Auflage 2015 (Buhl)
3. Birle/Klein/ Müller (Hrsg.) - Praxishandbuch der GmbH, 3. Auflage 2014 (Mensch)
4. Raupach – Ehescheidung mit Auslandsbezug in der Europäischen Union (Beller)

Aktuelles aus dem IPR (Wahl/Beller)

89

93

Impressum

Herausgeber: Württembergischer Notarverein e.V., Stuttgart in Verbindung mit dem Badischen Notarverein e. V., Karlsruhe. Schriftleiter: Notarvertreter Daniel Buhl, Brückenstraße 15, 73240 Wendlingen, (Tel. 07024/94130), verantwortlich für den Gesamtbereich ohne Sparte Rechtsprechung und Notar Dr. Oliver Fröhler, Tumringer Str. 186, 79539 Lörrach (Tel. 07621/9867711), verantwortlich für Sparte Rechtsprechung. Die BWNtZ erscheint jährlich sechsmal. Bestellungen und Anzeigenwünsche sind an die Geschäftsstelle des Württ. Notarvereins e. V. in 70174 Stuttgart, Kronenstraße 34 (Tel. 0711/2237951, Fax 0711/2237956, E-Mail: wuertt.NotV@t-online.de) zu richten.

Der Bezugspreis beträgt jährlich € 50,- einschließlich USt und Versandkosten und wird am 31.05. des Bezugsjahres in Rechnung gestellt: Einzelhefte € 8,- einschließlich USt zuzüglich Versandkosten. Einzelhefte können nur von den letzten 5 Jahrgängen einschließlich des laufenden Jahrgangs bezogen werden.

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Gesamtherstellung: Druckerei Djurcic, Eisenbahnstraße 16, 73630 Remshalden, Tel. 07151/75031-53, Fax 07151/75031-59.

Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung
des Württembergischen Notarverein e.V.
am

Samstag, den 26. September 2015, 10.00 Uhr

in die neue Stadthalle Nürtingen (Großer Saal)
Heiligkreuzstraße 4 • 72622 Nürtingen

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sieht folgendes vor:

- 1. Begrüßung und Grußworte**
- 2. Bericht des Vorstandes**
- 3. Aussprache**
- 4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung**
- 5. Wahl des Beirats**
- 6. Erhöhung der Mitgliedsbeiträge***
- 7. Verschiedenes**

*zu Ziffer 6.:

Vorstand und Beirat stellen den Antrag, die Mitgliederversammlung möge folgendes beschließen:

Die Mitgliedsbeiträge werden ab dem Vereinsjahr 2016 wie folgt erhöht:

- Amtsnotare: um 40 € auf 430 €
- Notarvertreter: um 20 € auf 210 €
- Württ. Notariatsassessoren bei öffentlichen Notaren oder im Justizdienst, sowie Kolleginnen und Kollegen, welche zur ordentlichen Mitgliedschaft optiert haben: um 20 € auf 160 €
- Notare i.R., sonstige Rentner, ohne Bezüge beurlaubte Kolleginnen und Kollegen: um 10 € auf 60 €.

Der Vorstand:

Arnold, Luz, Käß, Keßler, Jockisch

Die abgeschaffte Amtsermittlungspflicht

von Notarvertreter Daniel Buhl, Wendlingen

Mit dem „Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an Bundesrecht im Bereich der Justiz“ vom 21.04.2015, das am 08.05.2015¹ verkündet wurde und damit am 09.05.2015 in Kraft getreten ist, wurden die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 41 LFGG aufgehoben. Damit entfällt die bisher geltende, landesrechtliche Pflicht des Nachlassgerichts die Erben und Ersatzberechtigten zu ermitteln und über das Ermittlungsergebnis zu informieren.

Eine vergleichbare, landesrechtliche Ermittlungspflicht gibt es damit nun nur noch in Bayern².

Dieser Beitrag wird die Auswirkungen der Änderungen für die baden-württembergischen Nachlassgerichte sowie die Auswirkungen für die Notare beleuchten.

I. Bisherige Rechtslage

Das Nachlassgericht hatte bislang die Erben und Ersatzberechtigten von Amts wegen zu ermitteln (§ 41 Abs. 1 LFGG a.F.). Nur wenn die Erbenermittlung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder allenfalls ein geringer Nachlass vorhanden war, konnte von der Erbenermittlung abgesehen werden.

Die ermittelten Erben mussten zudem über das Ermittlungsergebnis informiert werden, soweit dies ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich war, also soweit Adressen bekannt oder einfach zu ermitteln waren (§ 41 Abs. 2 LFGG a.F.). Erben, Ersatzerben, Pflichtteilsberechtigte und Vermächtnisnehmer waren in angemessenem Umfang zu belehren (§ 41 Abs. 3 LFGG a.F.).

Dafür haben sich in der Praxis zwei gängige Abwicklungsvarianten durchgesetzt:

1. Ladung der Beteiligten zum Nachlasstermin

Bei dieser Variante wurden die Beteiligten zu einem Termin in das Nachlassgericht geladen und sachdienliche Angaben protokolliert. Erforderlichenfalls konnte in diesem Termin auch sogleich ein Erbscheinsantrag aufgenommen werden.

Diese Vorgehensweise war äußerst bürgerfreundlich, die Beteiligten hatten praktisch keinen eigenen Aufwand. Durch die persönliche Beratung wurden die Beteiligten umfassend über den Nachlassfall aufgeklärt und informiert.

Im Termin erfolgte also die Ermittlung der Erben, die Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses und die angemessene

Belehrung über die erbrechtlichen Rechtswirkungen gemäß § 41 Abs. 1 bis 3 LFGG a.F.

2. Anschreiben und Erhebungsbogen / Fragebogen

Bei der zweiten gängigen Variante wurde ein Beteiligter – der Auskunftgeber – angeschrieben, dem ein Fragebogen übermittelt wurde. Mit Hilfe des Fragebogens wurden die relevanten Angaben erhoben. Das Ermittlungsergebnis wurde dann in einer Schlussverfügung festgehalten und den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben.

Zur angemessenen Belehrung der Beteiligten wurde in der Regel ein Merkblatt mit allgemeinen Informationen über die erbrechtlichen Rechtswirkungen mitgeschickt.

Diese Vorgehensweise war etwas weniger bürgerfreundlich, jedoch war auch so den Anforderungen des § 41 Abs. 1 bis 3 LFGG a.F. Genüge getan. Sie war besonders bei größeren Nachlassgerichten sehr verbreitet, denn die aktuelle Personalsituation in den Notariaten erlaubt es kaum noch in jedem Nachlassfall einen Termin anzusetzen, wobei unter Umständen zudem noch ein weiterer Termin zur Testamentseröffnung oder Aufnahme eines Erbscheinsantrags erforderlich war.

II. Zielsetzung des Gesetzgebers

Ziel der Änderung war es, die über die bundesrechtliche Vorgabe hinausgehende, landesrechtliche Regelung zur Erbenermittlung an die Rechtslage im übrigen Bundesgebiet anzugleichen³.

Nach Ansicht des Justizministeriums⁴ soll dadurch auch eine Entlastung für die auf Grund der Notariats- und Grundbuchamtsreform personell angespannte Situation in den Notariaten eintreten.

III. Gesetzesbegründung

Nach der Gesetzesbegründung⁵ ist eine allgemeine Pflicht zur Ermittlung der Erben von Amts wegen entbehrlich, weil erbenlose Nachlässe bereits durch eine Reihe bundesrechtli-

1 BGesetzblatt für Baden-Württemberg 2015 Nr. 8, Seite 281

2 Art. 37 AGGVG Bayern

3 Begründung zum Gesetzentwurf, Landtag Drucksache 15/6471 vom 10.02.2015, Seite 1

4 Schreiben des Justizministeriums vom 08.05.2015 (Az: 1037/0061)

5 Landtag Drucksache 15/6471, Seite 6

cher Vorschriften zur Erbenermittlung hinreichend vermieden werden. Die Pflicht zur Erbenermittlung könne deshalb auf das im übrigen Bundesgebiet übliche Maß zurückgefahren werden.

Als Argumente dafür werden angeführt, dass

- auch bisher von der Erbenermittlung abgesehen werden konnte, wenn die Ermittlungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder der Nachlass geringfügig war⁶;
- die Abschaffung der Bereinigung des Landesrechts⁷ diene;
- die amtswegige Ermittlung der Erben nicht zu den landesweit historisch gewachsenen Aufgaben der Nachlassgerichte⁸ zähle, weil sie bis zum Inkrafttreten des LFGG am 01. Juli 1975 lediglich im württembergischen Rechtsgebiet bestand;
- auch in der aktuellen rechtswissenschaftlichen Literatur die Rechtsgrundlage für eine landesrechtliche Pflicht zur Erbenermittlung angezweifelt⁹ werde;
- das zum 01.09.2009 in Kraft getretene FamFG die Regelung und die Abwicklung des Nachlasses grundsätzlich den Beteiligten überlasse und damit eine landesrechtliche Pflicht zur Erbenermittlung entbehrlich¹⁰ mache. Soweit erforderlich, sei bundesgesetzlich eine Erbenermittlung von Amts wegen ausdrücklich vorgesehen, etwa bei Ermittlung der Nächstberufenen nach einer erfolgten Ausschlagung oder bei Mitteilung des Testamentsinhalts an die Beteiligten.

IV. Bundesrechtliche Ermittlungspflichten

1. Ausschlagungen

Nach § 1953 Abs. 3 BGB soll das Nachlassgericht die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Dazu hat das Gericht die Nächstberufenen gemäß § 26 FamFG von Amts wegen zu ermitteln, ggf. unter Einschaltung eines Pflegers¹¹.

Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, hat die Mitteilung weder für die Wirkung der Ausschlagung noch für den Anfall an den Nächstberufenen konstitutive Bedeutung¹². Für den Beginn der Ausschlagungsfrist der Nächstberufenen kommt es auf die Kenntnis von Anfall und Berufungsgrund an. Auch wenn die Mitteilung den Zweck hat, diese Frist durch Verschaffung der Kenntnis in Gang zu setzen, kann die Frist auch schon vor der Mitteilung beginnen, wenn der Nächstberufene auf andere Weise Kenntnis erlangt hat¹³.

2. Testamentseröffnung

Nach § 348 Abs. 3 S. 1 FamFG hat das Nachlassgericht den Beteiligten den sie betreffenden Inhalt schriftlich bekannt zu geben.

Damit sind gemeint: die gesetzlichen Erben, sämtliche durch die Verfügung von Todes wegen zu Erben berufenen Personen (auch Vor-, Nach- oder Ersatzerben), auch wenn sie in einer später widerrufenen Verfügung berufen sind, sowie Vermächtnisnehmer (auch Vor-, Nach- und Ersatzvermächtnisnehmer), Begünstigte aus einer Auflage und Testamentsvollstrecker¹⁴.

Diese Beteiligten sind vom Nachlassgericht grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln, wobei sich die Verpflichtung unmittelbar aus der Pflicht des § 7 Abs. 2 FamFG ergibt, wonach Beteiligte von Amts wegen hinzuzuziehen sind¹⁵.

Ist der Name oder die Anschrift des Beteiligten nur aufwändig zu ermitteln, kann nach der Ansicht von *Zimmermann*¹⁶ davon abgesehen werden, weil es gerade nicht um eine amtswegige Ermittlung der Erben geht, sondern nur um die Ermittlung von Personen, denen eine Kopie der eröffneten letztwilligen Verfügung zuzuleiten ist.

Nach *anderer Ansicht*¹⁷ ist für den Fall, dass einzelne Beteiligte nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zu ermittelt sind, ein Nachlasspfleger oder ein Pfleger für unbekannt Beteiligte zu bestellen¹⁸.

Meines Erachtens kann man die Frage über den Umfang der Ermittlungspflicht in diesem Zusammenhang nicht pauschal beantworten, sondern muss die Falllagen differenziert betrachten.

a) Testamentarisch Bedachte

Besonderes Augenmerk muss auf die Ermittlung der testamentarisch Bedachten gelegt werden.

aa) Erbe

In jedem Fall muss der eingesetzte Erbe ermittelt und benachrichtigt werden. Ist dessen Aufenthalt nicht bekannt, liegt – ein entsprechendes Sicherungsbedürfnis vorausgesetzt – der typische Fall für eine Nachlasspflegschaft nach § 1960 BGB vor, weil unbekannt ist, ob er die Erbschaft annimmt.

bb) Vermächtnisnehmer

Ist dagegen nur ein Vermächtnisnehmer nicht zu ermitteln, scheidet die Bestellung eines Nachlasspflegers aus. Auch

6 Landtag Drucksache 15/6471, Seite 6

7 Landtag Drucksache 15/6471, Seite 7

8 Landtag Drucksache 15/6471, Seite 8

9 *Leipold in Münchener Kommentar zum BGB*, 6. Aufl. 2013, Einl. zu Buch 5, Rn 144

10 Landtag Drucksache 15/6471, Seite 8

11 *Palandt/Weidlich*, 74. Aufl. 2015, BGB § 1953 Rn 6

12 *MüKoBGB/Leipold BGB § 1953 Rn. 15*

13 *MüKoBGB/Leipold BGB § 1953 Rn. 15*

14 *Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG*, 11. Aufl 2015, § 348 Rn. 10

15 *Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG*, 11. Aufl 2015, § 348 Rn. 17

16 *Keidel/Zimmermann, FamFG*, 18. Aufl 2014, § 348 Rn. 51, a.A. *Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG*, 11. Aufl 2015, § 348 Rn. 17, *Staudinger/Baummann*, § 2262 Rn. 27

17 *MüKoZPO/Muscheler FamFG § 348 Rn. 30, Bumiller/Harders/Harders/Bumiller/Schwamb FamFG § 348 Rn. 17*

18 *BayObLG 1979, 340 (343); MüKoFamFG/Muscheler § 348 Rn. 30*

die Bestellung eines Abwesenheitspflegers gemäß § 1911 BGB scheidet mangels Fürsorgebedürfnis aus, da der Vermächtnisgegenstand bis zur Erfüllung des Vermächtnisses zum Vermögen des Erben gehört und von diesem versorgt werden muss.

Ein Pfleger für unbekannte Beteiligte scheidet schon deshalb aus, weil die Person des Vermächtnisnehmers idR nicht unbekannt ist.

Für diesen Fall bietet sich erforderlichenfalls nur die Einschaltung eines professionellen Erbenermittlers an. Zur Verjährungsproblematik siehe unten b) bb).

b) Ausgeschlossene gesetzliche Erben

Noch differenzierter muss bei der Ermittlung der ausgeschlossenen gesetzlichen Erben vorgegangen werden.

aa) nicht Pflichtteilsberechtigte

Gehören diese nicht zum pflichtteilsberechtigten Personenkreis, sind keine aufwändigen Ermittlungen angezeigt. Die Eröffnung und Mitteilung des Testamentsinhalts hat keine materiellen Wirkungen, es gibt kein Rechtsmittel gegen die Eröffnung und es werden für diesen Personenkreis auch keine Verjährungsfristen in Gang gesetzt. Ein Bedürfnis für weitgehende Ermittlungen oder gar für die Bestellung eines Pflegers besteht damit nicht.

bb) Pflichtteilsberechtigte

Sind dagegen Pflichtteilsberechtigte von der Erbfolge ausgeschlossen, sind weitergehende, amtswegige Ermittlungen angezeigt, damit diesen die Möglichkeit eröffnet wird, ihren Pflichtteilsanspruch geltend zu machen.

Die Frist zur Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB) und beginnt gemäß § 199 BGB mit Kenntnis des Erbfalls und des anspruchsbegründenden Ereignisses, also erst mit Mitteilung der Verfügung von Todes wegen, die den Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge ausschließt¹⁹.

Solange keine Verjährungsfrist läuft, besteht auch kein Bedürfnis für die Bestellung eines Pflegers für unbekannt Beteiligte²⁰.

Allenfalls kurz vor Ablauf der 30-jährigen Höchstfrist des § 199 Abs. 3a BGB, die unabhängig von der Kenntnis beginnt, kommt die Bestellung eines solchen Pflegers in Betracht. Kann der Pflichtteilsberechtigte nicht ermittelt werden, ist im Zeitpunkt der Bearbeitung des Nachlassfalls vom Nachlassgericht auch in diesem Fall nichts Weiteres zu veranlassen.

3. Bundesrechtliche Erbenermittlungspflicht

Gemäß §§ 342 Abs. 1 Nr. 4, 26 FamFG kommt eine bundesrechtliche Verpflichtung der Nachlassgerichte zur Er-

mittlung der Erben in Betracht. Eine allgemeine Pflicht zur Ermittlung der Erben außerhalb von Erbscheinsverfahren ist damit jedoch nicht gemeint²¹. Die amtliche Erbenermittlung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, insbesondere zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus gem. §§ 1964 ff. BGB²².

4. Ermittlung auf Ersuchen des Grundbuchamts

Möchte das Grundbuchamt ein Grundbuch von Amts wegen berichtigen, kann es gemäß § 82a GBO das Nachlassgericht ersuchen, die Erben zu ermitteln.

Dieses Verfahren kommt allerdings nur in Betracht, wenn das Grundbuch unrichtig ist und das Berichtigungszwangsverfahren nach § 82 GBO nicht durchführbar oder aussichtslos ist. Die daraus resultierende Ermittlungspflicht des Nachlassgerichts kann aber als Exotenfall bezeichnet werden.

5. Erbenermittlung als Sicherungsmaßnahme

Schließlich ist die amtswegige Ermittlung der Erben als Maßnahme zur Sicherung des Nachlasses im Sinne des § 1960 BGB denkbar²³.

In der Praxis kommt diese Möglichkeit jedoch nur bei sehr leicht und schnell zu ermittelnden Erben in Betracht, da bei Erforderlichkeit von Sicherungsmaßnahmen immer Gefahr im Verzug ist. Wegen des für die Ermittlung erforderlichen, erheblichen Zeitaufwands scheidet sie damit in den allermeisten Fällen als Sicherungsmaßnahme aus.

V. Auswirkungen auf die nachlassgerichtliche Praxis

1. Akte anlegen

Zunächst stellt sich die Frage, ob das Nachlassgericht nach Abschaffung der Amtsermittlung überhaupt von Amts wegen eine grüne Akte²⁴ anlegen muss. Diese Frage ist mit JA zu beantworten.

Die Standesämter sind nach wie vor verpflichtet, dem zuständigen Nachlassgericht eine Sterbefallmitteilung zu übersenden²⁵. Außerdem übersendet auch die Bundesnotarkammer als Registerbehörde ggf. eine Sterbefallmitteilung²⁶.

¹⁹ Palandt/Weidlich, 74. Aufl. 2015, BGB § 2317 Rn. 12

²⁰ So auch: Keidel/Zimmermann, FamFG, 18. Aufl. 2014, § 348 Rn. 52

²¹ Berliner Kommentar zum FamFG / Schaal, 1. Aufl., § 342 Rn. 6

²² Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, 11. Aufl. 2015, § 342 Rn. 6

²³ Palandt/Weidlich, 74. Aufl. 2015, BGB § 1960 Rn. 2

²⁴ Farbe der Akte vorgeschrieben nach § 6 Abs. 3 1. VVLFGG

²⁵ § 39 Abs. 1 LFVG

²⁶ § 7 Abs. 3 ZTRV

Das Nachlassgericht hat dann eine Nachlassakte anzulegen. Auch wenn es danach keine weiteren Ermittlungen anstellt gibt es doch eine Reihe von amtsempfangsbedürftigen Erklärungen und Mitteilungen, die dem Nachlassgericht gegenüber abzugeben sind, wie z.B. Ausschlagungserklärungen, Anfechtungserklärungen, Erklärungen des Testamentsvollstreckers oder Anzeigen über die Veräußerung von Erbteilen. Die örtliche Zuständigkeit für die Entgegennahme kann nur geklärt werden, wenn ein entsprechender Sterbefall registriert und eine Akte angelegt ist.

Außerdem ist die Pflicht zur Anlage eines Vorgangs und einer Akte in den weiterhin gültigen §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 der 1. VVLFGG normiert.

2. Verwahrte Verfügungen von Todes wegen

Befindet sich ein Testament oder Erbvertrag in besonderer amtlicher oder notarieller Verwahrung, so ist dieses / dieser gemäß § 348 FamFG von Amts wegen zu eröffnen und den Beteiligten bekannt zu geben. Dazu hat das Nachlassgericht die Beteiligten auch von Amts wegen zu ermitteln (siehe oben Abschnitt IV. Ziffer 2).

3. Nicht verwahrte privatschriftliche Testamente

Auch nicht amtlich oder notariell verwahrte Verfügungen von Todes wegen sind weiterhin von Amts wegen zu eröffnen. Sie müssen dazu jedoch zunächst dem Nachlassgericht abgeliefert werden.

Nach § 2259 BGB ist der Besitzer eines Testaments verpflichtet, dieses unverzüglich dem Nachlassgericht abzuliefern, nachdem er vom Tod des Erblassers erfahren hat. Dieser Verpflichtung muss er von sich aus nachkommen²⁷, einer Aufforderung durch das Nachlassgericht bedarf es nicht. Dies gilt sowohl vor als auch nach Aufhebung des § 41 Abs. 1 und 2 LFGG a.F. Die Ablieferungspflicht kann gemäß § 258 FamFG vom Nachlassgericht erzwungen werden, bei Nichtablieferung kommt zudem eine Strafbarkeit gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht.

4. Kein Testament

Ist kein Testament zu eröffnen, sind vom Nachlassgericht keine weiteren Ermittlungen von Amts wegen erforderlich. Der Fall kann damit unmittelbar nach Anlegung der Akte abgeschlossen werden.

Dieser Fall stellt die wesentliche Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar.

Schwierige Verwandtschaftsverhältnisse, nicht mitwirkungsbereite Beteiligte und Standesämter, die nur gegen vorherige Begleichung der Gebühren Auskünfte erteilten, führten bis-

lang dazu, dass die Ermittlungen ins Stocken gerieten und Akten oft monatelang in der Bearbeitung bzw. Überwachung waren. Dies ist seit der gesetzlichen Neuregelung nicht mehr erforderlich, der Nachlassfall ist, sofern kein Testament bekannt ist, sofort zu erledigen und zu schließen.

5. Erbschein

Die Erteilung eines Erbscheins bzw. die Einleitung des Verfahrens zur Erteilung eines Erbscheins erfolgt nur auf Antrag eines Erben (§ 2353 BGB).

Dies gilt auch dann, wenn Grundeigentum vorhanden ist. Soweit aus der bisherigen Verpflichtung des § 41 Abs. 3 LFGG a.F. bei Vorliegen eines Bedürfnisses die Beteiligten über die erbrechtlichen Auswirkungen in angemessenem Umfang zu belehren, geschlossen wurde, dass das Nachlassgericht die Beteiligten auch darüber aufklären müsste, dass zur Grundbuchberichtigung ein förmlicher Nachweis des Erbrechts erforderlich ist und dass eine zeitnahe Berichtigung des Grundbuchs gebührenfrei²⁸ ist, gilt dies nun definitiv nicht mehr.

Nach der Gesetzesbegründung²⁹ ist die Abwicklung von Nachlasssachen seit der Einführung des FamFG ausdrücklich den Beteiligten überlassen.

Wird dagegen ein Erbscheinsantrag gestellt, hat das Nachlassgericht die zur Erteilung des Erbscheinsantrags erforderlichen Tatsachen zu ermitteln³⁰. Das Nachlassgericht kann jedoch zunächst den Antragsteller auf seine Mitwirkungspflicht nach § 2356 BGB i.V.m. § 27 Abs. 1 FamFG verweisen³¹. Die Beschaffung der Nachweise gemäß §§ 2354, 2356 BGB obliegt allein dem Antragsteller³².

Auch wenn das Nachlassgericht die Personenstandsurkunden kostenfrei beschaffen könnte³³, gehört dies nun mangels Ermittlungspflicht auch nicht mehr zu dessen Aufgaben. Das Nachlassgericht kann vielmehr die Beschaffung und Vorlage der Urkunden durch die Beteiligten verlangen, ggf. durch Zwischenverfügung³⁴.

6. Beratung der Erben auf Wunsch

Abgeschafft wurden lediglich die Absätze 1 und 2 des § 41 LFGG, die weiteren in § 41 LFGG enthaltenen Regelungen bleiben nach wie vor gültig. So soll das Nachlassgericht nach § 41 Abs. 1 LFGG n.F. (= § 41 Abs. 3 LFGG a.F.) auf Ansuchen und bei Vorliegen eines Bedürfnisses die Beteiligten über die erbrechtlichen Rechtswirkungen in angemessenem Umfang belehren.

27 Palandt/Weidlich, 74. Aufl. 2015, BGB § 2259 Rn. 1

28 KV zum GNotKG Nr. 14110 Abs. 2

29 Landtag Drucksache 15/6471, Seite 8

30 § 2358 BGB §§ 352, 26 FamFG

31 BeckOK BGB/Siegmann/Höger BGB § 2358 Rn. 4

32 Palandt/Weidlich, 74. Aufl. 2015, BGB § 2258 Rn. 2 m.w.N.

33 Für Standesämter in BaWü gemäß § 39 Abs. 4 LFGG für Standesämter außerhalb von BaWü vgl. BWNotZ 1987, 114

34 BeckOK BGB/Siegmann/Höger BGB § 2358 Rn. 4

Nach der Gesetzesbegründung³⁵ war eine Streichung dieses Absatzes nicht veranlasst, weil die Bestimmung eine bürgerfreundliche und dienstleistungsorientierte Hilfestellung durch das Nachlassgericht gewährleiste. Ein besonderer Aufwand für die Gerichte sei damit nicht verbunden, da die Beratung nur auf Ansuchen der Beteiligten erfolge und es sich zudem nur um eine Soll-Vorschrift handle, sodass das Nachlassgericht von der Erledigung dieser Aufgabe absehen könne, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder untunlich erscheint.

Spätestens mit der Konzentration der Nachlassgerichte im Zuge der Notariatsreform 2018 wird die Bürgernähe ohnehin deutlich eingeschränkt, sodass davon auszugehen ist, dass diese Aufgabe des Nachlassgerichts immer mehr an Bedeutung verlieren wird.

7. Gläubigeranfragen / Erbenanfragen

Zur täglichen Arbeit der Nachlassgerichte gehört die Bearbeitung von Gläubigeranfragen bzw. Erbenanfragen. Behörden und anderen Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, ist nach einer Reihe von Vorschriften³⁶ Einsicht in die Akte zu gewähren. Insoweit hat es sich eingebürgert, den Gläubigern die Erben auf Anfrage mitzuteilen.

Mangels amtswegiger Ermittlung der Erben wird künftig die erbetene Auskunft nur noch in Fällen gewährt werden können, in denen ein Erbschein erteilt wurde oder die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen beruht.

Die Erbenanfragen der Finanzämter werden sich damit insgesamt erledigt haben. In den Fällen, in denen die erbetene Auskunft erteilt werden kann, erhalten die Finanzämter kraft bestehender Mitteilungspflichten automatisch Nachricht. In den übrigen Fällen sind auch dem Nachlassgericht keine Erben bekannt. Soweit weiterhin Anfragen von Finanzämtern eingehen, können diese auf die erfolgten Mitteilungen hingewiesen werden. Die erbetenen Auskünfte können dann auch behördenintern bei der Erbschaftsteuerstelle erhoben werden, sodass es einer Auskunft im Wege der Rechtshilfe nicht mehr bedarf.

8. Fazit

Wie dargestellt, wird die Abschaffung der Amtsermittlung in einzelnen Bereichen der nachlassgerichtlichen Tätigkeit mittelfristig zu einer deutlichen Entlastung führen.

Kurzfristig ist jedoch mit keiner wesentlichen Entlastung zu rechnen. Solange die Abschaffung der Amtsermittlung noch nicht bei der Bevölkerung angekommen ist, wird das Notariat – Nachlassgericht- nach wie vor als umfassender Dienstleister im Zusammenhang mit Sterbefällen angesehen werden.

In der nachlassgerichtlichen Praxis ist festzustellen, dass die Beteiligten auf ein Tätigwerden des Nachlassgerichts warten. Ich halte es deshalb vorläufig für zweckmäßig und erforder-

lich, die Beteiligten über die abgeschaffte Amtsermittlung zu informieren. Etwa mit dem folgenden Erstanschreiben an zumindest einen Beteiligten:

An den
Auskunftgeber

Nachlasssache XY

Sehr geehrter Herr X, sehr geehrte Frau Y,

mit Wirkung vom 09.05.2015 wurde die bisherige Amtsermittlungspflicht des Nachlassgerichts bei Sterbefällen aufgehoben. Das bedeutet, dass das Nachlassgericht nur noch bei Bedarf und auf Veranlassung der Beteiligten tätig wird.

Befinden sich Testamente oder Erbverträge in besonderer amtlicher Verwahrung beim Nachlassgericht, werden diese von Amts wegen eröffnet und den Beteiligten übersandt.

Befinden sich privatschriftliche Testamente im Besitz eines Angehörigen, so ist dieser gemäß § 2259 BGB verpflichtet, das Testament im Original unverzüglich dem Nachlassgericht abzuliefern.

Sofern ein Testament oder Erbvertrag zu eröffnen ist oder Sie einen Erbschein benötigen, bitten wir Sie, den beigefügten Erhebungsbogen ausgefüllt –ggf. nebst den von Ihnen verwahrten Testamenten- bei uns einzureichen. Danach werden wir die Nachlasssache bearbeiten und uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist und Sie auch keine sonstige Tätigkeit des Nachlassgerichts wünschen, müssen Sie den Erhebungsbogen nicht ausfüllen. Sollten wir binnen 3 Wochen ab heute nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass keine Tätigkeit des Nachlassgerichts erforderlich ist.

Bitte beachten Sie auch die beigefügten allgemeinen Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Justizangestellte

Solange ohnehin ein Anschreiben erstellt wird, kann mit diesem auch sogleich ein Datenblatt übersandt werden, in dem die gewünschte Tätigkeit des Nachlassgerichts und die aktuellen Anschriften der Beteiligten erhoben werden. Dadurch können erforderliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Mitteilung von eröffneten Verfügungen von Todes wegen und im Zusammenhang mit einem Erbscheinsverfahren erleichtert werden.

³⁵ Landtag Drucksache 15/6471, Seite 8,9

³⁶ Art. 35 GG, § 1953 Abs. 3 BGB, § 1957 Abs. 2 BGB, § 2010 BGB, § 2081 Abs. 2 BGB, § 2146 Abs. 2 BGB, § 2228 BGB, 2384 Abs. 2 BGB, § 357 FamFG, § 13 FamFG

Erst wenn die abgeschaffte Amtsermittlungspflicht in 2 bis 3 Jahren in der Bevölkerung angekommen sein wird, ist mit der beabsichtigten, spürbaren Entlastung der Nachlassgerichte zu rechnen.

V. Auswirkungen auf die Notare

1. Vorsorgende Gestaltungen

Durch die abgeschaffte Amtsermittlungspflicht wird die Erlangung eines Erbscheins für die Beteiligten schwieriger, da sie insbesondere selbst dafür Sorge tragen müssen, dass erforderliche Personenstandsurkunden dem Nachlassgericht vorliegen.

Deshalb ist es noch wichtiger als bisher, die Bevölkerung über den mit einem Erbscheinsverfahren verbundenen Aufwand aufzuklären.

Personen mit komplizierteren Familienverhältnissen, wie z.B. kinderlose Personen, sollte noch dringender dazu geraten werden, die Erbfolge in einer Verfügung von Todes wegen zu regeln, auch dann wenn die Regelung der gesetzlichen Erbfolge entspricht. Den Angehörigen kann nur so eine zeitaufwändige Einholung von Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbenachweisen von vorverstorbenen gesetzlichen Erben, Scheidungspapieren und anderen Personenstandsurkunden erspart werden.

2. Der Notar als umfassender Dienstleister

Mit der Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes, mit der Konzentration der Nachlassgerichte im Zuge der Notariatsreform im Jahre 2018 und mit der geschaffenen Länderöffnungsklausel³⁷, wonach die alleinige Zuständigkeit für die Aufnahme von Erbscheinsanträgen den Notaren übertragen werden kann, verliert das Nachlassgericht Schritt für Schritt

an Bürgernähe und an Bedeutung als Dienstleister in Nachlasssachen.

Dieser Aufgabe sollten sich die Notare stellen und als umfassender Ansprechpartner in Nachlasssachen ihrer Verpflichtung zur Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege³⁸ nachkommen.

Die in den baden-württembergischen, staatlichen Notariaten praktizierte umfassende Betreuung der Beteiligten hat sich bewährt. Die Beteiligten haben für die Aufnahme des Erbscheinsantrags, für die Beurkundung der Erbauseinandersetzung oder der Vermächtniserfüllung, sowie für die Aufnahme erforderlicher Abwicklungsvollmachten, einen Ansprechpartner.

Dieser umfassende Service für die Bürger sollte aufrecht erhalten bleiben!

Deshalb wäre es zu begrüßen, wenn mit der Umsetzung der Notariatsreform auch von der Länderöffnungsklausel³⁹ Gebrauch gemacht und die ausschließliche Zuständigkeit für die Aufnahme von Erbscheinsanträgen den Notaren übertragen würde.

Nach der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs⁴⁰ wurde die Öffnungsklausel als Beitrag zu mehr Bürgernähe geschaffen, da für einen erheblichen Teil der Bevölkerung der Weg zum nächsten Notar deutlich kürzer als der zum jeweiligen Nachlassgericht sei. Wenn im Zuge der Konzentration der Nachlassgerichte in Baden-Württemberg Bürgernähe verloren geht, ist es nur konsequent den Bürgern einen Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung zu stellen – den Notar.

³⁷ Art. 239 EGBGB, geschaffen durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26.06.2013, BGBl. I S. 1800

³⁸ § 24 BNotO

³⁹ Siehe Fn. 33

⁴⁰ Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notar, BT Drucksache 17/1469

Die „rechtstechnische Zusammenlegung“ bei der Begründung von Wohnungseigentum gemäß § 3 WEG – Anforderungen an die Gestaltung des Teilungsvertrages

(von Notar Dr. Steffen Ott, MBLT, Tauberbischofsheim)

1. Vorbemerkung

Das Wohnungseigentumsgesetz sieht zwei Arten der Begründung von Wohnungseigentum vor. Entweder kann Wohnungseigentum durch die vertragliche Einräumung von Sondereigentum (§ 3 WEG) oder durch Teilung (§ 8 WEG) begründet werden. Sind mehrere Personen Grundstückseigentümer, so führt eine Teilung nach § 8 WEG dazu, dass sich das Anteils- bzw. Gemeinschaftsverhältnis, welches hinsichtlich des ganzen Grundstücks besteht, nach der Teilung an den einzelnen Sondereigentumseinheiten fortsetzt. Diese Fortsetzung entspricht nicht den Vorstellungen von Miteigentümern, denen jeweils eine oder mehrere Sondereigentumseinheiten (allein) zugeordnet werden sollen. Hier stellt das Gesetz die Möglichkeit der vertraglichen Begründung von Wohnungseigentum gemäß § 3 WEG zur Verfügung, wonach auch eine Veränderung der ursprünglich am Grundstück bestehenden Beteiligungsverhältnisse vorgenommen werden kann. Im Rahmen dieser Abhandlung soll die hinter der Veränderung der Miteigentumsanteile stehende Dogmatik untersucht werden und zugleich der für die Praxis entscheidenden Frage nachgegangen werden, welche Anforderungen sich hieraus für die Gestaltung des Teilungsvertrages ergeben.

2. Problemstellung

Zur Veranschaulichung der Problematik soll der Sachverhalt dienen, dass im Grundbuch A und B als Miteigentümer zu je $\frac{1}{4}$ Anteil und C als Miteigentümer zu $\frac{1}{2}$ Anteil eines mit einem zweigeschossigen Wohnhaus bebauten Grundstücks eingetragen sind. Die Miteigentümer wollen im Rahmen einer Vereinbarung gemäß § 3 WEG dergestalt Wohnungseigentum begründen, dass A und B (zu unter sich gleichen Anteilen) einen Miteigentumsanteil von 50/100 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und C (in Alleineigentum) den weiteren Miteigentumsanteil von 50/100 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss erhalten sollen.

Nach § 3 Abs. 1 WEG kann das Miteigentum an einem Grundstück durch Vertrag der Miteigentümer in der Weise beschränkt werden, dass jedem der Miteigentümer abweichend von § 93 BGB das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten Räumen in einem auf dem Grundstück errichteten oder zu errichtenden Gebäude eingeräumt wird. Die vertragliche Einräumung von Sondereigentum setzt nach dem Wortlaut der Vorschrift somit zwingend voraus, dass „jedem“ Miteigentümer Sondereigentum eingeräumt wird.

Im vorstehenden Sachverhalt liegt die Problematik darin, dass mehr Miteigentumsanteile vorhanden sind, als Woh-

nungseigentumseinheiten gebildet werden sollen. Da die jeweiligen $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteile von A und B nicht jeweils mit einem eigenen Sondereigentum verbunden werden sollen ist es erforderlich, dass die zwei Miteigentumsanteile von A und B auf einen Miteigentumsanteil zurückgeführt werden, der wiederum mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss verbunden werden kann. An diesem Punkt stellt sich jedoch die Frage, wie dieser Schritt der Zurückführung auf einen Miteigentumsanteil dogmatisch zu vollziehen ist.

3. Meinungsstand

Das OLG Neustadt entschied, dass eine Begründung von Wohnungseigentum in einem Fall, in dem mehr Miteigentumsanteile als zu bildende Wohnungseigentumseinheiten vorhanden sind, nur dann nach § 3 WEG zulässig sei, wenn zuvor eine Vereinigung von Miteigentumsanteilen stattfindet.¹ Im konkreten Fall waren vier Miteigentümer (zwei Ehepaare) zu je $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil an einem Grundstück beteiligt. In der notariellen Teilungsurkunde vereinbarten die Beteiligten, dass jedem der beiden Ehepaare das Wohnungseigentum an je einer Einheit eingeräumt und die Ehegatten jeweils als Berechtigte je zur Hälfte eingetragen werden sollten. Das Gericht verlangte hierzu, dass die beiden Viertelanteile jeden Ehepaares zu einem Halbanteil vereinigt werden. Es müsse eine Einheit ihrer Miteigentumsbruchteile hergestellt werden. Zur Bezeichnung des für die Gemeinschaft maßgebenden Rechtsverhältnisses im Sinne des § 47 GBO genüge es, wenn sich die (durch die Vereinigung entstandene) Verbindung der Miteigentümer in der Kennzeichnung erschöpfe, dass sie zur Bildung eines Wohnungseigentums eingegangen sei. Die Verbindung trage Gesamthandscharakter und gesellschaftsähnliche Züge, ohne dass man sie jedoch als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts im eigentlichen Sinne bezeichnen könne. Darüber hinaus sei die entstandene Verbindung vor Begründung des Wohnungseigentums im Grundbuchblatt des Grundstücks einzutragen („Eigentümer nach Bruchteilen, verbunden im Wohnungseigentum“).² Im Ergebnis verlangte das OLG Neustadt somit, dass zunächst ein gesonderter (rechtlicher) Schritt zum Zwecke der Zurückführung von mehreren Miteigentumsanteilen auf einen einheitlichen Miteigentumsanteil durchgeführt und im Grundbuch des Grundstücks eingetragen wird, bevor (in einem zweiten Schritt) die Begründung von Wohnungseigentum nach § 3 WEG erfolgen kann.

Das LG München forderte in der hier in Rede stehenden Konstellation ebenfalls die Zurückführung auf einen Mitei-

¹ OLG Neustadt, Beschl. v. 20.7.1959 – 3 W 62/59, NJW 1960, 295 und OLG Neustadt, Beschl. v. 26.1.1960 – 3 W 8/60, NJW 1960, 1067.

² OLG Neustadt, Beschl. v. 26.1.1960 – 3 W 8/60, NJW 1960, 1067.

gentumsanteil, da sich aus den Bestimmungen der §§ 3 und 6 WEG zwingend ergebe, dass mit jedem Sondereigentum nur ein Miteigentumsanteil verbunden sein könne. Anders als das *OLG Neustadt*, war das *LG München* jedoch der Ansicht, dass es sich bei der zum Zwecke der Begründung von Wohnungseigentumsrechten erfolgenden Zusammenlegung mehrerer Bruchteilsanteile am Grundstück zu neuen Miteigentumsanteilen um einen rein rechtstechnischen Vorgang handele. Dies folge daraus, dass diese Zusammenlegung selbst noch keine materielle Rechtsänderung der Eigentumsverhältnisse beinhalte, sondern lediglich dazu diene, die Entstehung von Wohnungseigentumsrechten zu ermöglichen und vorzubereiten. Diese rechtstechnische Maßnahme sei auch nicht schon im Grundbuch des Grundstücks, sondern erst im Bestandsverzeichnis der neu anzulegenden Wohnungsgrundbücher zu verlautbaren.³ Das *LG München* vertritt somit im Anschluss an *Weitnauer*⁴ die Auffassung, dass es sich bei der erforderlichen Zusammenlegung von Miteigentumsanteilen um keinen Rechtsakt mit materieller Wirkung handelt. Vielmehr stellt sich die Vereinigung nach dieser Ansicht als rein technischer Vorgang dar, der ausschließlich im Wohnungsgrundbuch verlautbart wird.

Das *OLG Köln*⁵ ging in seiner Entscheidung ebenfalls davon aus, dass nach § 3 WEG jedem der Miteigentümer Sondereigentum eingeräumt werden müsse, was nur erreicht werden könne, wenn die Viertelanteile zuvor in Halbannteile vereinigt werden. Allerdings hielt das Gericht die vom *OLG Neustadt* bzw. vom *LG München* eingeschlagenen Wege zur Erreichung dieses Zieles nicht für gangbar. Die vom *OLG Neustadt* vorgeschlagene Vereinigung zur Bildung von Wohnungseigentum mit „Gesamthandscharakter und gesellschaftsähnlichen Zügen“ scheidet aus, weil die Zahl der Gesamthandsgemeinschaften begrenzt sei und durch Parteivereinbarung nicht erweitert werden könne. Diese rechtlichen Bedenken ließen sich auch nicht dadurch ausräumen, dass man – wie das *LG München* dies vertrete – die Umwandlung der Viertelanteile in Halbannteile als einen lediglich rechtstechnischen Vorgang betrachte, denn das Bestreben nach einem sachgerechten Ergebnis könne methodisch nicht mit dem Ergebnis gleichgesetzt werden. Es widerspreche auch der grundsätzlichen Funktion von Grundbucheintragungen, mit ihrer Hilfe materiell-rechtlich gebotene Umgestaltungen von Gemeinschaftsverhältnissen zu bewirken oder zu überbrücken. Das *OLG Köln* erwog in seinen Entscheidungsgründen auch, in der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft die gleichzeitige Begründung einer BGB-Gesellschaft zu sehen, lehnte dies im Ergebnis jedoch ebenfalls ab.⁶ Da der Senat mit seiner Auffassung von derjenigen des *OLG Neustadt* abgewichen wäre, legte er die Sache dem *BGH* zur Entscheidung vor.

Nach Ansicht des *BGH*⁷ ist die Lösung des Problems der Zurückführung von Miteigentumsanteilen im Wege einer sachgerechten und praktisch vernünftigen Auslegung von § 3 WEG zu erreichen. Die Vorschrift sei nicht so zu verstehen, als müssten schon vor einer Vereinbarung über die Bildung von Wohnungseigentum so viele gewöhnliche Miteigentumsbruchteile vorliegen, als für die Zuordnung des Sondereigentums an den Wohnungen notwendig seien. Weder Wortlaut noch Sinn und Zweck des § 3 WEG würden es ausschließen,

dass die beteiligten Miteigentümer in einem auf die Begründung von Wohnungseigentum gerichteten dinglichen Vertrag (§§ 3, 4 Abs. 1 WEG) sowohl die Zahl der Miteigentumsanteile verändern (zusammenlegen) als auch diesen (neuen) Anteilen jeweils das Sondereigentum an einer Wohnung zuordnen. Die Zusammenlegung der Anteile solle die Entstehung von Wohnungseigentum nur ermöglichen und vorbereiten. Eine vertragliche Begründung von Wohnungseigentum sei unter gleichzeitiger Zusammenlegung von Miteigentumsanteilen zulässig. Entgegen der Auffassung des *OLG Neustadt* bedeute dies für den Grundbuchvollzug, dass die Zusammenlegung lediglich im Wohnungsgrundbuch verlautbart werde, da es vor dieser Eintragung keine Miteigentümer „verbunden in Wohnungseigentum“ gebe. Mit entsprechender Eintragung im Wohnungsgrundbuch sei sodann der einheitliche auf Bildung von Wohnungseigentum unter Zusammenlegung von Miteigentumsanteilen gerichtete dingliche Vertrag vollzogen.⁸

4. Stellungnahme / Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

Unter Zugrundelegung der zustimmungswürdigen Entscheidung des *BGH* ist die sogenannte „rechtstechnische Zusammenlegung“ kein gesonderter Rechtsakt, das heißt, es bedarf keiner zwei rechtlicher Schritte (1. Schritt: Zusammenlegung von Anteilen, 2. Schritt: Begründung von Wohnungseigentum), wenn mehr Miteigentumsanteile vorhanden sind, als Wohnungseigentumseinheiten gebildet werden sollen. Die Zusammenlegung erfolgt dogmatisch (gleichzeitig) im Rahmen der auf die Begründung von Wohnungseigentum gerichteten dinglichen Einigung.⁹ Für eine gesonderte (vorherige) Zusammenlegung wäre auch keine Rechtsgrundlage ersichtlich, die einen solchen Schritt tragen würde. Allenfalls könnte an eine (analoge) Anwendung von § 890 BGB gedacht werden. Hiergegen spricht jedoch bereits der eindeutige Wortlaut dieser Vorschrift, wonach nur „der Eigentümer“ die Verbindung herstellen kann, mithin die zu vereinigenden „Objekte“ demselben Eigentümer gehören müssen. An einer solchen einheitlichen Eigentumslage würde es jedoch im Fall einer Zusammenlegung von Miteigentumsanteilen regelmäßig fehlen, da die Miteigentümer verschiedene Rechtssubjekte sind. Eine Verbindung von Miteigentumsanteilen in einem gesonderten (der Begründung von Wohnungseigentum vorgelagertem) Schritt auf Grundlage des § 890 BGB scheidet somit aus.¹⁰ Desweiteren würde die Zusammenlegung, wenn man diese als gesonderten Rechtsakt begreifen würde, dazu führen, dass die Eigentümer der zusammengelegten Anteile zumindest für eine juristische Sekunde in einer Gemeinschaft an dem rechtstechnisch zusammengelegten Anteil beteiligt

3 *LG München I, Beschl. v. 3.9.1969, 13 T 392/69, Rpfleger 1969, 431; zustimmend Diester, Rpfleger 1969, 431, 432.*

4 *Weitnauer, DNotZ 1960, 115, 118 (dort unter Fn 9).*

5 *OLG Köln, Beschl. v. 2.6.1982 – 2 Wx 3/82, MittRhNotK, 1982, 139; ablehnend Röhl, DNotZ 1983, 106, 109.*

6 *OLG Köln, Beschl. v. 2.6.1982 – 2 Wx 3/82, MittRhNotK, 1982, 139, 141.*

7 *BGH, Beschl. v. 10.2.1983 – V ZB 18/82 (Köln), NJW 1983, 1672.*

8 *BGH, Beschl. v. 10.2.1983 – V ZB 18/82 (Köln), NJW 1983, 1672, 1674. Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn 2814.*

9 *So auch BGH, Beschl. v. 10.2.1983 – V ZB 18/82 (Köln), NJW 1983, 1672, 1674.*

10 *Staudinger/Gursky, BGB, Neubearbeitung 2013, § 890 Rn 11; BeckOK, BGB, § 890 Rn 4.*

wären, welche das BGB nicht kennt. Das *OLG Neustadt* hat dieses Problem dadurch zu lösen versucht, dass es eine neue Form der Gemeinschaft kreierte;¹¹ diese Auffassung hat sich zu Recht nicht durchgesetzt. Letztlich müssen somit nicht schon vor der Vereinbarung über die Bildung von Wohnungseigentum so viele Anteile vorliegen, als für die Zuordnung des Sondereigentums notwendig sind.¹² Ausreichend, aber auch erforderlich, ist lediglich, dass nach Vollzug der Wohnungseigentumsbegründung höchstens so viele Miteigentumsanteile vorhanden sind, wie Sondereigentumsrechte begründet worden sind.¹³

Übertragen auf die Vertragsgestaltung lässt sich hieraus die Konsequenz ziehen, dass es in der Urkunde keiner ausdrücklichen Zusammenlegung von Anteilen bedarf, wenn vor der Begründung von Wohnungseigentum mehr Miteigentumsanteile existieren, als Wohnungseigentumseinheiten gebildet werden sollen. Die im Schrifttum im Rahmen von Mustertexten vorgeschlagene ausdrückliche Darstellung einer vorherigen „Verbindung“¹⁴ oder „Vereinigung“¹⁵ von Miteigentumsanteilen ist daher (wenn auch unschädlich) nicht erforderlich, da es rechtsdogmatisch keine zwei Schritte gibt. Es genügt vielmehr die Darstellung der Eigentumslage vor Begründung des Wohnungseigentums („Ist-Zustand“) und die Darstellung der zu bildenden Wohnungseigentumseinheiten einschließlich der jeweiligen Beteiligungsverhältnisse hieran („Soll-Zustand“). Für die Darstellung des Ist-Zustands ist es sowohl aus materiell- als auch aus verfahrensrechtlicher Sicht ausreichend, wenn in der Urkunde auf das von der Teilung betroffene Grundbuchblatt Bezug genommen wird; vorzugswürdig ist jedoch (die in der Praxis übliche) ausdrückliche Niederlegung des Grundbuchsachstands in der Niederschrift über den Teilungsvertrag. Die Darstellung des Soll-Zustands muss (lediglich) dem sachenrechtlichen und grundbuchrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung tragen; insoweit ergeben sich somit keine Besonderheiten. Die hier vertretene Auffassung, wonach es in der Urkunde keiner ausdrücklichen Darstellung der „rechtstechnischen Zusammenlegung“ in einem gesonderten, auch textlich verfassten, Schritt bedarf, deckt sich auch mit der grundbuchverfahrensrechtlichen Sichtweise des *BGH*, wonach mit entsprechender Eintragung (nur) im Wohnungsgrundbuch der einheitliche auf Bildung von Wohnungseigentum unter Zusammenlegung von Miteigentumsanteilen gerichtete dingliche Vertrag vollzogen ist,¹⁶ ohne dass es einer weiteren (Zwischen-) Eintragung bzw. Verlautbarung der Zusammenlegung bedarf. Das Grundbuchamt kann daher eine Beanstandung eines Teilungsvertrages nicht darauf gründen, dass in der Urkunde keine ausdrückliche „rechtstechnische Zusammenlegung“ von Miteigentumsanteilen erklärt wurde.

5. Exkurs: Erhöhung bzw. Veränderung (Übertragung) von Miteigentumsanteilen bei der Begründung von Wohnungseigentum

5.1 Erhöhung von Miteigentumsanteilen

Zur Veranschaulichung dieser Fallgruppe soll folgender Sachverhalt vorangestellt werden: A und B sind Miteigentü-

mer eines Grundstücks, wobei A zu 1/3 Miteigentumsanteil und B zu 2/3 Miteigentumsanteil beteiligt sind. Sie wollen das Grundstück wie folgt in drei Wohnungseigentumseinheiten aufteilen:

Einheit 1: 1/3 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, welche dem A in Alleineigentum zustehen soll.

Einheit 2: 1/3 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, welche dem B in Alleineigentum zustehen soll.

Einheit 3: 1/3 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, welche dem B in Alleineigentum zustehen soll.

In dieser Situation sind ursprünglich weniger Miteigentumsanteile vorhanden, als Wohnungseigentumseinheiten gebildet werden sollen. Es liegt somit die umgekehrte Situation wie im Fall der „rechtstechnischen Zusammenlegung“ vor. Zwar ist es nach wohl allgemeiner Meinung im Einklang mit der Vorschrift des § 3 WEG auch möglich und zulässig, mit einem Miteigentumsanteil mehrere Sondereigentumsrechte zu verbinden.¹⁷ Im Ausgangsfall ist dies jedoch nicht gewollt. Vielmehr soll jede Sondereigentumseinheit mit einem eigenen Miteigentumsanteil verbunden werden, was insbesondere mit Blick auf eine beabsichtigte Veräußerung einer Einheit an einen Dritten sinnvoll und letztlich (vgl. § 6 Abs. 1 WEG) auch erforderlich ist. Zur Erreichung dieses Ziels ist daher eine Aufspaltung des Miteigentumsanteils von B notwendig.

Bei dieser Aufspaltung handelt es sich spiegelbildlich zur „rechtstechnischen Zusammenlegung“ ebenfalls um einen rein rechtstechnischen Vorgang, der weder in der Teilungsurkunde ausdrücklich und gesondert dargestellt werden muss noch im Grundbuch gesondert verlautbart wird. Die vorgenannte Entscheidung des *BGH* betrifft in concreto zwar den Fall der Zusammenlegung von Anteilen. Aus ihr ergeben sich jedoch allgemeine Grundsätze, so dass diese Rechtsprechung nicht nur für den Fall der Verringerung der Zahl der Miteigentumsanteile, sondern auch im Fall der Erhöhung der Zahl von Miteigentumsanteilen Geltung beansprucht.¹⁸ Für die Vertragsgestaltung bedeutet dies, dass die im Zusammenhang mit der „rechtstechnischen Zusammenlegung“ aufgezeigten Anforderungen an den Teilungsvertrag¹⁹ auch hier (entsprechend) gelten.

11 *OLG Neustadt, Beschl. v. 26.1.1960 – 3 W 8/60, NJW 1960, 1067.*

12 *BGH, Beschl. v. 10.2.1983 – V ZB 18/82 (Köln), NJW 1983, 1672, 1673.*

13 *Staudinger/Rapp, BGB, 13. Bearbeitung 2005, § 3 WEG Rn 6.*

14 *Schmidt in Münchener Vertragshandbuch, Band 6 Bürgerliches Recht II, 5. Aufl., VIII, 5 (S. 375).*

15 *Kreuzer in Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht, 2. Aufl., A. I. 2 (S. 4).*

16 *BGH, Beschl. v. 10.2.1983 – V ZB 18/82 (Köln), NJW 1983, 1672, 1674.*

17 *Staudinger/Rapp, BGB, 13. Bearbeitung 2005, § 3 WEG Rn 7; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn 2816a.*

18 *LG Bochum, Beschl. v. 21.8.1998 – 7 T 481-98, NJW-RR 1999, 887; KG, Beschl. v. 7.6.1994 – 1 W 6026/93, NJW 1995, 62; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn 2814.*

19 *Vgl. Gliederungspunkt 4.*

5.2 Veränderung (Übertragung) von Miteigentumsanteilen

Auch hier sei zunächst folgender Sachverhalt vorangestellt: A und B sind Miteigentümer zu je ½ Anteil an einem Grundstück, welches sie in zwei Wohnungseigentumseinheiten wie folgt aufteilen wollen:

Einheit 1: 40/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, welche dem A in Alleineigentum zustehen soll.

Einheit 2: 60/100 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, welche dem B in Alleineigentum zustehen soll.

In der vorangestellten Konstellation soll dem B nach Begründung des Wohnungseigentums ein anderer (höherer) Miteigentumsanteil zustehen als ursprünglich am Grundstück. Diese Veränderung von Miteigentumsanteilen ist in der Praxis häufig und dem Umstand geschuldet, dass die nach Begründung von Wohnungseigentum bestehenden Miteigentumsanteile (aus Gründen der Kostentragung und Haftung, vgl. etwa §§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 2 WEG) in der Regel dem Verhältnis der Wohnflächen entsprechen sollen. Rechtsdogmatisch handelt es sich dabei nicht um einen rein technischen Vorgang, sondern der Veränderung liegt eine Übertragung von Anteilen zugrunde (im Beispiel eines Anteils in Höhe 10/100 von A an B), was eine Auffassung erfordert.²⁰

Fraglich ist, ob diese Übertragung ausdrücklich dargestellt werden muss; im Fall von mehreren abgebenden Miteigentümern darüber hinaus, wer welchen Anteil an wen überträgt.

Bei Auffassung eines Miteigentumsanteils muss grundsätzlich der übertragene Anteil hinreichend bestimmt bezeichnet werden, am besten durch Angabe der Größe des Bruchteils. Dies gilt jedoch nur, wenn der aufgelassene Miteigentumsanteil nicht auf andere Weise hinreichend bestimmt werden kann.²¹ Übertragen etwa mehrere Miteigentümer gemeinsam einen ideellen Bruchteil, ist im Zweifel davon auszugehen, dass jeder einen gleichen Anteil abgibt.²²

Im Ergebnis genügt für die Darstellung im Teilungsvertrag demnach, wenn die (Mit-) Eigentumsverhältnisse vor und nach Begründung des Wohnungseigentums genau bezeichnet werden, mithin die Angabe des Ist- und des Sollzustands. Erklären die Beteiligten, dass sie sich über die Entstehung des Wohnungseigentums im angegebenen Sollzustand einig sind, so ist – im Fall einer Veränderung der Miteigentumsanteile – hierin zugleich (konkulent) eine Auffassung enthalten. Eine genaue Darstellung, wer welchen Anteil an wen überträgt ist nur dann erforderlich, wenn mehrere abgebende Miteigentümer unterschiedlich große Bruchteile übertragen.²³ Wer sich jedoch nicht darauf verlassen möchte, dass das Grundbuchamt die inzidente Darstellung der Auffassung akzeptiert, kann die Eigentumsübertragung auch ausdrücklich etwa wie folgt formulieren:

§ [...] Begründung von Wohnungseigentum

(1) Die Miteigentümer teilen das Eigentum an dem in § [...] dieser Urkunde aufgeführten Grundbesitz gemäß § 3 WEG in der Weise auf, dass mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung bzw. an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen wie folgt verbunden ist: [...]

(2) In Erfüllung der hier zugleich begründeten Verpflichtung der Beteiligten zur Begründung oben genannten Sondereigentums sind sich die Beteiligten über die Einräumung des Sondereigentums gemäß § [...] Abs. [...] dieser Urkunde einig. Die Beteiligten sind sich weiter über den Eigentumsübergang einig; die abgebenden Miteigentümer, Herr/Frau A und Herr/Frau B, übertragen jeweils zu gleichen Teilen an den Erwerber, Herr/Frau C.

6. Zusammenfassung

Sind mehr Miteigentumsanteile vorhanden, als Wohnungseigentumseinheiten gebildet werden sollen, so bedarf es einer Zusammenlegung von Miteigentumsanteilen, um dem in § 3 WEG statuierten Erfordernis zu genügen, dass mit jedem Sondereigentum nur ein Miteigentumsanteil verbunden sein kann. Die zur Zurückführung der Miteigentumsanteile erforderliche „rechtstechnische Zusammenlegung“ ist dabei kein gesonderter Rechtsakt, sondern erfolgt im Rahmen der auf die Begründung von Wohnungseigentum gerichteten dinglichen Einigung. Für die Gestaltung des Teilungsvertrages bedeutet dies, dass in der Urkunde die Darstellung der Eigentumslage vor Begründung des Wohnungseigentums („Ist-Zustand“) und die Darstellung der zu bildenden Wohnungseigentumseinheiten einschließlich der jeweiligen Beteiligungsverhältnisse hieran („Soll-Zustand“) genügt.

Sind ursprünglich weniger Miteigentumsanteile vorhanden, als Wohnungseigentumseinheiten gebildet werden sollen und soll jede Sondereigentumseinheit mit einem eigenen Miteigentumsanteil verbunden werden, so bedarf es einer Aufspaltung. Bei dieser Aufspaltung handelt es sich ebenfalls um einen rein rechtstechnischen Vorgang, so dass auch in diesem Fall die urkundliche Darstellung des Ist- und des Sollzustands ausreicht.

Soll einem Miteigentümer nach Begründung des Wohnungseigentums ein anderer (höherer) Miteigentumsanteil zustehen als ursprünglich am Grundstück, so handelt es sich bei dieser Veränderung um keinen technischen Vorgang. Die Übertragung von Miteigentumsanteilen verlangt vielmehr eine Auffassung. Eine genaue Darstellung, wer welchen Anteil an wen überträgt ist – vor dem Hintergrund des sachenrechtlichen und grundbuchrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes - jedoch nur dann erforderlich, wenn mehrere abgebende Miteigentümer unterschiedlich große Bruchteile übertragen.

²⁰ *Schöner/Stöber, Grundbuchrecht*, 15. Aufl. 2012, Rn 2814 (dort unter Fn 17).

²¹ *Staudinger/Pfeifer, BGB, Neubearbeitung 2011*, § 925 Rn 63.

²² *BayObLG, Beschl. V. 24.6.1977 – Breg. 2 Z 64/76, DNotZ 1978, 238.*

²³ *DNotI-Report 2002, 81, 82; DNotI-Gutachten Nr. 1164# v. 14.06.2004.*

Rechtsprechung

Zum Stockwerkseigentum nach altem badischen Landrecht

LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 22.12.2014, Az. 1 C 53/13

Gründe:

I.

Die Kläger begehren, den Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung zu verbieten, bauliche Veränderungen am Ökonomieteil/Wirtschaftsgebäude eines Anwesens vorzunehmen, welcher Gebäudeteil im gemeinschaftlichen Miteigentum der Parteien stehe.

Wegen des Sachverhalts wird auf das Urteil des Amtsgerichts St. Blasien vom 27. Juni 2013 Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO). Das Amtsgericht hat die Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es zu unterlassen, am Ökonomieteil bzw. Wirtschaftsgebäude in der westlichen Gebäudehälfte des Anwesens ... in ..., Flst. Nr. ..., an im Gemeinschaftseigentum der Parteien stehenden Bauteilen (wie tragenden Wänden und Decken oder den Erschließungswegen wie dem Umlauf und dem Futtergang zwischen den beiden früheren Ställen) Bauarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen und dort bauliche Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hiervon hat es lediglich solche baulichen Maßnahmen ausgenommen, die zur Erhaltung des Gebäudes (insbesondere zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Statik, zum Schutz vor Feuchtigkeitsschäden oder zur Abwendung von Brand- und Einsturzgefahren) zwingend erforderlich sind. Zugleich hat das Amtsgericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot Ordnungsmittel angedroht und den weitergehenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen.

Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, die Beklagten seien ohne Zustimmung der Kläger nur zur Durchführung solcher Bauarbeiten an dem Bauernhaus berechtigt, durch die entweder keine im Gemeinschaftseigentum stehenden Bauteile betroffen oder die zur Erhaltung des Gebäudes notwendig seien. Alle anderen Arbeiten verletzen das Recht der Kläger zur gleichberechtigten Nutzung und Verwaltung des Gemeinschaftseigentums.

Die Parteien seien Miteigentümer des Anwesens, an dem Stockwerkseigentum nach altem badischen Landrecht bestehe. Darum stehe die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums allen Miteigentümern grundsätzlich gemeinschaftlich zu. Jeder Miteigentümer könne von den anderen eine dem Interesse aller Miteigentümer entsprechende Verwaltung und Benutzung des Gemeinschaftseigentums verlangen und

deren Zustimmung hierzu notfalls gerichtlich durchsetzen. Ohne deren Zustimmung dürfe er nur die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums notwendigen Maßnahmen treffen. Die ihnen gezogenen rechtlichen Schranken hätten die Beklagten mit den von ihnen im April 2013 begonnenen Umbauarbeiten im östlichen der beiden früheren Ställe im unteren Geschoss des Ökonomieteils überschritten. Dabei könne offen bleiben, ob dieser Teil des Anwesens im Gemeinschaftseigentum aller Parteien oder im Sondereigentum der Beklagten stehe. Entscheidend sei, dass jedenfalls die von den Umbauarbeiten betroffenen Verkehrswege und das ebenfalls davon betroffene Dach zum Gemeinschaftseigentum aller Parteien gehörten. Zudem sprächen statische Notwendigkeiten dafür, in Übereinstimmung mit den Regelungen zum Wohnungseigentumsrecht tragende Bauteile als vom Gemeinschaftseigentum umfasst anzusehen. Der Unterlassungsanspruch der Kläger ergebe sich insoweit aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB. Sie hätten den geplanten und zum Teil in Angriff genommenen Bauarbeiten ausdrücklich widersprochen, die im Übrigen keine im Sinne von § 744 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Erhaltung des Hauses notwendigen Maßregeln bedeuteten. Im Ergebnis sei den Beklagten nur gestattet, die zur Wiederherstellung der Standsicherheit des Gebäudes erforderlichen Baumaßnahmen zu ergreifen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Sie machen geltend, das Amtsgericht habe die tatsächlichen Verhältnisse falsch festgestellt und gewürdigt und sei zu einer unzutreffenden Beurteilung der Eigentumsverhältnisse gelangt. Zu Unrecht habe das Amtsgericht offen gelassen, ob das Stockwerkseigentum der Parteien über das Wohngebäude nebst Kellern hinaus Teile des Ökonomiegebäudes umfasse. Ohne eine solche Festlegung lasse sich die Rechtmäßigkeit der von den Beklagten in Angriff genommenen Umbauarbeiten nicht beurteilen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Amtsgerichts gehe aus der maßgeblichen Grundbucheintragung hervor, dass es sich bei dem jeweiligen Anteil der Wirtschaftsgebäude um Sondereigentum handle. Denn ansonsten wären auch anteilige Dachflächen, anteiliges Treppenhaus usw. im Grundbuch aufgeführt worden.

Überdies habe das Amtsgericht die einzige vorhandene Kaufvertragsunterlage nicht hinreichend gewürdigt. Dieser Kaufvertrag vom 16. Juni 1876 stelle eindeutig die Grundlage für die jetzigen Eigentumsverhältnisse dar. Darin werde klar ausgedrückt, was Sondereigentum und was Gemeinschaftseigentum sei. Das Ökonomiegebäude lasse sich in zwei nahezu identisch beschaffene Teile gliedern, von denen je eine im Sondereigentum eines der beiden Miteigentümer gestanden habe. Zu diesen Anteilen habe jeweils auch eine Dungsgrube gehört. Daran ändere nichts, dass diese Gruben unterdessen abgedeckt seien und so der äußere Eindruck

von Verbindungsgängen entstehe. Nichts anderes gelte für den Futtergang, der allein der Versorgung des Viehs mit Futter gedient habe. Die spätere Nutzung des Ökonomiegebäudes nach Aufgabe der Viehwirtschaft spreche dafür, dass jede Partei und ihre Rechtsvorgänger insoweit das Bestehen von Sondereigentum vorausgesetzt hätten. Im Ergebnis sei darum nur durch die Arbeiten am Dach in das gemeinschaftliche Miteigentum beider Parteien eingegriffen worden.

Im Übrigen sei der vom Amtsgericht angeordnete Baustopp völlig unangemessen und unverhältnismäßig. Er vereitere Baumaßnahmen, die einerseits bau- und genehmigungsbehördlich gutgeheißen und für förderungswürdig erachtet worden seien und die andererseits die Verfügungskläger in keiner Weise beeinträchtigten. Soweit in das Gemeinschaftseigentum eingegriffen werde, würden diese Eingriffe im Zuge der Baumaßnahmen selbstverständlich wieder beseitigt.

Schließlich verfolgten die Verfügungskläger das Interesse, durch das Verfahren der einstweiligen Verfügung die Beklagten dazu zu bringen, seit langem eingeforderte Zugeständnisse zu machen, insbesondere das zwischen den Wohnhäusern gelegene Treppenhaus zur alleinigen Nutzung zu gewiesen zu bekommen. Diesem Verlangen nachzugeben, gebe es indessen keinen Grund.

Die Beklagten beantragen,

das Urteil des Amtsgerichts St. Blasien vom 27.06.2013 (AZ: 1 C 53/13) insofern aufzuheben, soweit die Verfügungsbeklagten im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt worden seien, es zu unterlassen, am Ökonomie teil bzw. Wirtschaftsgebäude in der westlichen Gebäudehälfte des Anwesens ... (Flurstück-Nr. ...) an im Gemeinschaftseigentum der Parteien bestehenden Bauteilen (wie tragende Wände und Decken oder den Erschließungswegen wie dem Umlauf und dem Futtergang zwischen den beiden früheren Ställen) Bauarbeiten durchzuführen und durchführen zu lassen und dort bauliche Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und den Antrag der Verfügungskläger insofern zurückzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das angefochtene Urteil.

Zugleich tragen sie neu vor, die Beklagten hätten nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils umfangreiche Arbeiten durchgeführt, die in keinem Zusammenhang mit Statik, Feuchtigkeit und Brandschutz stünden. Der zwischenzeitlich erteilte Hinweis der Kläger, durch die weiteren Arbeiten werde die Statik des Gebäudes beeinträchtigt, sei ersichtlich richtig gewesen, hätten doch die Beklagten daraufhin Anlass gesehen, neu eingezogene Balken nachträglich abzustützen. Im Übrigen hätten die Kläger die Dacharbeiten am Ökonomiegebäude und den Einbau von fünf Dachlegefenstern lediglich fürs Erste hingenommen. Der Einbau der Fenster stelle jedoch einen massiven Eingriff in das Gemeinschaftseigentum dar, der rückgängig gemacht werden müsse.

Der von den Beklagten in Bezug genommene Kaufvertrag aus dem Jahr 1876 lasse sich unterschiedlich interpretieren, soweit nicht der Wortlaut eine klare Grenze ziehe. Insoweit sei allerdings folgendes bemerkenswert: Die Beklagten hätten bis zum erstinstanzlichen Ortstermin nie in Zweifel gezogen, dass das gemeinschaftliche Miteigentum den gesamten Ökonomie teil umfasse.

Die Beklagten tragen demgegenüber vor, nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils mit Ausnahme weniger Arbeiten am Dach nur noch insoweit zugelassene Sicherungsarbeiten ausgeführt zu haben. Die vorangegangenen Arbeiten wiederum würden letztlich dazu beitragen, die Statik des Hauses zu ertüchtigen. Was die von den Beklagten in Auftrag gegebene Dachneueindeckung betreffe, so sei diese dringend notwendig gewesen und habe zumindest auf der Südseite des Hauses das ursprüngliche Bild eines „Eindachhofes“ wiederhergestellt. Die im Zuge dessen geschaffenen Dachfenster dienten der nötigen Belichtung des Teils am Ökonomiegebäude, der im Sondereigentum der Beklagten stehe. Diese rechtliche Beurteilung sei noch zuletzt durch das Regierungspräsidium Freiburg, Denkmalbehörde, mit Blick auf den Kaufvertrag von 1876 in Zusammenschau mit den seinen Inhalt erläuternden Grundrissen in dem Sinne bestätigt worden, als das Haus als Gebäude vom Typ des „Albtäler Hofes“ qualifiziert werde, eines Doppelhofes für zwei Familien mit jeweils einer Familie als Sondereigentum zugeordnete Wohn- und Ökonomiebereiche, die durch gemeinschaftlich genutzte Verkehrswege erschlossen seien. Dieser Kaufvertrag, so die Rechtsauffassung der Beklagten, sei in seinen Zuordnungen „absolut verbindlich“, er entspreche der Rechtslage, so dass sich die für den Rechtsstreit zentrale Frage nach den Eigentumsverhältnissen anhand dieses Vertrages beantworten lasse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Soweit die Verfügungsklage Erfolg gehabt hat, hat das Amtsgericht ihr mit im Wesentlichen zutreffender Begründung und im Ergebnis zu Recht stattgegeben.

1. Eigentumsverhältnisse

Die Parteien haben teilweise Stockwerkseigentum, teilweise Miteigentum an dem Anwesen. Stockwerkseigentum besteht am Wohnhaus mitsamt den darunter liegenden Gewölbe- bzw. Balkenkellern, gemeinschaftliches Miteigentum an den übrigen Teilen des Anwesens, insbesondere an den Wirtschaftsgebäuden. Dies ergibt die Auslegung der Grundbücher in Zusammenschau mit weiteren von den Parteien vorgelegten Urkunden.

a) Das Grundbuch hat die Aufgabe, dem Immobilienverkehr eine sichere Grundlage zu geben. Hauptzweck der Bucheinrichtung ist es, auf zuverlässiger Grundlage bestimmte und sichere Rechtsverhältnisse für unbewegliche Sachen zu schaffen und zu erhalten. Wesentlich ist das Grundbuch dazu bestimmt, klar und übersichtlich über den dinglichen Rechtszustand an Grundstücken Auskunft zu geben. Damit ist das Grundbuch insbesondere für die Rechtsbeziehungen zwischen den Grundstückseigentümern und den an Grundstücken dinglich Berechtigten maßgebend (so Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 2 m.w.N.; s.a. BGH, NJW 2008, 3703 Rz. 11). Angesichts der Zweckbestimmung des Grundbuchs, jedem Gutgläubigen sowie allen späteren Verpflichteten und Rechtsnachfolgern über Inhalt und Umfang der eingetragenen Rechte eindeutig Aufschluss zu geben (§§ 891, 892 BGB), muss bei der Auslegung von Grundbucheintragungen auf ihren Wortlaut und Sinn abgestellt werden, wie sie sich aus dem Grundbuch selbst und der in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung der Eintragung ergeben (vgl. MK/Joost, BGB, 6. Aufl. 2013, § 1018 Rn. 16, unter Hinweis auf BGH, MittBayNot 2009, 374 f.).

b) In den beiden Grundbüchern heißt es im Bestandsverzeichnis unter „Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte“ zu „Wirtschaftsart und Lage“:

„Gebäude- und Freifläche, ..., ‚Ortsetter (...)‘ Hiervon hierher der Hofraum zur Hälfte, der untere und obere Stock des Wohnhauses mit dem gewölbten Keller und Anteil an den Wirtschaftsgebäuden“ (Grundbuch Nr. 116) bzw. „Hof- und Gebäudefläche, Wohn- u. Wirtschaftsgebäude, ‚Ortsetter (Moos)‘ Hiervon hierher der Hofraum zur Hälfte, der untere und obere Stock des Wohnhauses mit dem Balkenkeller und Anteil an den Wirtschaftsgebäuden“ (Grundbuch Nr. 811).

Diese Eintragungen bedeuten, dass an den beiden Wohnhäusern nebst gewölbtem Keller bzw. Balkenkeller Stockwerkseigentum besteht, an dem übrigen Anwesen, namentlich den Wirtschaftsgebäuden, hingegen Miteigentum.

So entsprechen die Grundbucheintragungen der badischen Dienstweisung für die Grundbuchämter vom 1. Mai 1901. Sie schrieb vor, dass im Bestandsverzeichnis I Spalte 6 („Art“) des Badischen Grundbuchvordrucks zunächst das ganze Grundstück gemäß dem Lagerbuch zu beschreiben war und sodann mit den Worten „davon gehört hierher“ das Stockwerksrecht des Inhabers des Grundbuchhefts (vgl. Thümmel, BWNNotZ 1984, 7 mit Fn. 41 f.). Im Einzelnen bestimmte § 136 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 lit. b der Dienstweisung:

„Wenn ein Grundstück (§ 1) derart im Eigentum mehrerer steht, dass jedem einzelnen Eigentümer ein im Stück bezeichneter Teil des Grundstücks gehört, so ist das abgeteilte Eigentum jedes Einzeleigentümers in dessen Grundbuchheft aufzunehmen; die Fertigung eines gemeinschaftlichen Grundbuchheftes für das ganze Grundstück ist nicht zulässig. In dem einzelnen Grundbuchheft ist im Bestandsverzeich-

nis I das ganze Grundstück gemäß § 135 zu beschreiben und sodann (mit den Worten ‚davon gehört hierher‘) der Teil zu bezeichnen, welcher dem Inhaber des Grundbuchheftes gehört.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere auch [...] für das Stockwerkseigentum (§ 312), sofern nicht etwa der Anteil des Stockwerkseigentümers im Lagerbuch als besonderes Grundstück (mit eigener Nummer) behandelt sein sollte [.]“

Das von Art. 664 des Badischen Landrechts vorausgesetzte Stockwerkseigentum wiederum blieb bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 1. Januar 1900 mit seinem bisherigen Inhalte bestehen (s. Art. 182 EGBG). Darunter war und ist mit der herrschenden Meinung folgendes zu verstehen: „Nach der Sondereigentumstheorie gelten die verschiedenen Stockwerke als selbständige unbewegliche Sachen; jeder Berechtigte hat Alleineigentum (Sondereigentum) an seinem Stockwerk; als ein damit verbundenes Recht steht ihm das durch Unauflöslichkeit [...] ausgezeichnete Miteigentum an der Grundfläche und an denjenigen Gebäudeteilen zu, die für den Bestand des Ganzen wesentlich sind oder dem Gebrauch aller Stockwerke dienen (Hauptmauern, Dach, Speicher, Hausflur, Keller, Kamine, Treppen, Haustelegraph, etwaige Zentralheizung usw.)“ (so Dorner/Seng, Badisches Landesprivatrecht, 1906, S. 194; s.a. Behaghel, Das badische bürgerliche Recht und der Code Napoleon, 1869, S. 328; zum Ganzen Thümmel, BWNNotZ 1984, 8, wonach dies - im Falle nicht horizontaler, sondern vertikaler Teilung - auch für die verschiedenen Abschnitte eines Hauses galt).

Des weiteren bestimmte § 312 Abs. 2 der badischen Dienstweisung für die Grundbuchämter vom 1. Mai 1901 folgendes: „Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehende Stockwerkseigentum bleibt aufrecht erhalten und den bisherigen Gesetzen unterworfen. Bei der Umschreibung in ein Grundbuchheft ist das Eigentum an dem einzelnen Stockwerk (oder sonstigen Gebäudeteil) nebst dem als Bestandteil dazu gehörigen Anteil an dem unabgeteilten Boden, Dach (Treppe u. dgl.) als Eigentum an einem selbständigen Grundstück zu behandeln (s.a. Dorner/Seng, aaO., S. 196).

Aus dem Wortlaut der Grundbucheinträge ergibt sich demnach, dass die Parteien Stockwerkseigentum an den unterschiedlichen Teilen des Wohnhauses und den darunter liegenden beiden Gewölbe- bzw. Balkenkellern haben, die Wirtschaftsgebäude jedoch als gemeinschaftlich gebliebene Teile des Anwesens im Miteigentum der Parteien stehen („Anteil an den Wirtschaftsgebäuden“). Für Keller wiederum ist anerkannt, dass auch sie selbständige Stockwerke bilden können (vgl. Thümmel, BWNNotZ 1984, 8 unter V 1).

Ein solches Verständnis wird zusätzlich durch die von Thümmel zitierte Rechtsprechung des Kassationshofes gestützt. Dieser habe 1860 „allgemein [entschieden], dass sich das Sondereigentum nur auf die Wohnräume erstreckte, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch aller dienenden Teile aber im Miteigentum stünden“ (Thümmel, BWNNotZ 1984, 10 mit Fn. 78).

Auch die Entstehungsgeschichte der zwischen den Parteien streitigen Rechte spricht für die genannte Auslegung. Wie in den meisten anderen Fällen sind die Stockwerksrechte auch hier durch Erbteilung entstanden, indem das Haus selbst real unter den Erben aufgeteilt wurde (dazu Thümmel, BWNotZ 1984, 6 mit Fn. 10). So geht aus dem Protokoll der „Verlassenschaftsverhandlung“ vom 4. März 1867 (Anlage, AS I 221 f.) folgendes hervor:

Die Hinterbliebenen des am 22. November 1866 verstorbenen F.S., des Bauherrn des Anwesens, nämlich dessen Witwe R. S. geb. B. und die gemeinsamen Kinder F.J.S., M.E.S., F.S. und F.S., letztere beide vertreten durch den Gegenvormund R.K., einigten sich, soweit hier von Interesse, auf folgende Verteilung der „von ihnen eigentümlich übernommenen Liegenschaften“: „Ein zweistöckiges hölzernes Wohnhaus mit Scheuer und Stallung und Färbereiwirtschaft, unter einem Dache, Hs. No. 20. zu ..., neben der Hausmatt und dem Allmend. Hiervon erhält die Witwe die hintere Hälfte allein. Die vordere Hälfte erhalten die Witwe und Kinder gemeinschaftlich.“

Diese Teilungsvereinbarung schuf Stockwerkseigentum an der „hintere[n] Hälfte“ und der „vordere[n] Hälfte“ des „Wohnhaus[es]“, nicht jedoch an „Scheuer und Stallung und Färbereiwirtschaft“. Letztere Teile des Gebäudes blieben gemeinschaftliches Miteigentum, das als bloße „Zubehörde (auch: Zugehörde)“ nicht isoliert aufgehoben werden konnte (vgl. Thümmel, BWNotZ 1984, 8 unter V 1; s.a. Art. 827b BLR).

Eine Klarstellung geht aus der Urkunde des Großherzoglichen Notars R.S. vom 11. September 1913 hervor (Anlage, AS I 229). Darin heißt es, die beiden Eigentümer des Anwesens, A.D. sowie „T.D. Ehefrau F.D. geb. D.“ und deren Ehemann erklärten folgendes:

„Bei der Beschreibung der Gebäulichkeiten scheint bei Anlegung des Lagerbuchs ein Fehler unterlaufen zu sein, der dann auch bei der Umschreibung in das neue Grundbuch übergegangen ist. In dem Haus sind nämlich zwei Keller, ein Balkenkeller u. ein gewölbter Keller, der erstere gehört zu dem Hausanteil der D. Ehefrau F. geborene D. u. der gewölbte Keller zu dem Anteil des A.D.; im Lagerbuch u. im Grundbuch ist aber das Gegenteil eingetragen. Wir bewilligen u. beantragen die Berichtigung des Grundbuchs in diesem Sinne unter Verzicht auf Bekanntmachung.“

Dass über den aktuellen Grundbuchstand hinaus damals weitere vom Stockwerkseigentum umfasste Gebäudeteile in dem in Bezug genommenen „Grundbuch Band 2 Heft 12 u. Band 10 Heft 15“ verzeichnet gewesen wären und bei einer späteren Umschreibung des Grundbuchs nicht mit übertragen worden wären, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Ob im Rahmen früherer oder späterer notarieller Kauf- und Auflassungsverträge über das Sondereigentum an dem einen oder dem anderen Wohnhaus nebst Anteil am Zubehörde vorausgesetzt wurde, bestimmte weitere Teile des Anwesens stünden ebenfalls im Sondereigentum des Verkäufers, ist ohne Bedeutung. Denn eine Änderung der Eigentumsver-

hältnisse im Sinne einer neuen Teilungsvereinbarung mit der Folge, Gebäudeteile vom gemeinschaftlichen Miteigentum in alleiniges Sondereigentum zu überführen, hätte eine Mitwirkung sämtlicher Miteigentümer vorausgesetzt. Dergleichen ist weder ausdrücklich behauptet worden noch sonst ersichtlich.

Insbesondere wurde durch den am 16. Juni 1876 zwischen „F.S. Wittve R. geb. B.“ und A.D. geschlossenen Kaufvertrag (Anlage, AS I 225) keine Änderung der Eigentumsverhältnisse im Sinne einer neuen Teilungsvereinbarung herbeigeführt. In diesem Vertrag wird - unter Bezugnahme auf das „Grundbuch, Band 9, No. 159/Seite 485“ - zunächst nahezu wörtlich wiederholt, was die Witve 1867 im Zuge der Erbteilung erlangt hatte: „Die abgetheilte hintere Hälfte des hölzernen zweistöckigen Wohnhauses mit Scheuer und Stallungen, unter einem Dache, Hs. No. 20 im ..., zu ...“. Die Abschrift des in Bezug genommenen Grundbuches wiederum gibt - soweit hier von Bedeutung - lediglich das oben zitierte Protokoll der „Verlassenschaftsverhandlung“ vom 4. März 1867 wieder (Anlage, AS I 221 f.). Soweit in dem Kaufvertrag der Kaufgegenstand im Einzelnen näher beschrieben wird („bestehend in folgenden Theilen“) und darin auch Teile des Anwesens außerhalb des Wohnhauses aufgeführt werden („die vordere Heulege, der vordere Stall, die vordere Hälfte des Tennes, die obere Hälfte des Holzschopfes, die vordere Dunggrube, der hintere Schweinestall“), lässt sich nicht feststellen, dass auf diese Weise - unter Mitwirkung sämtlicher Miteigentümer - die Teilungsvereinbarung von 1867 geändert worden wäre. Der „mitanwesende Sohn der Verkäuferin: F.S.“ wurde nur insoweit am Vertrag beteiligt, als er dem Käufer ein Fahrrecht über das ihm, dem Sohn, gehörende angrenzende Grundstück bewilligte (Anlage, AS I 227).

Schließlich kommt es auch nicht darauf an, ob und in welchem Umfang frühere Eigentümer das Anwesen gemeinschaftlich und separat nutzten. Derlei faktische Nutzungsverhältnisse wären auch vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht geeignet gewesen, die Überführung von gemeinschaftlichem Miteigentum in Sondereigentum herbeizuführen.

2. Pflichtverletzung, Wiederholungsgefahr

Die Beklagten haben Bauarbeiten in und an dem ans Wohnhaus angrenzenden Ökonomieteil des Anwesens geplant und in Angriff genommen, der im gemeinschaftlichen Miteigentum sowohl der Kläger als auch der Beklagten steht. Hierzu waren sie gemäß Art. 182 EGBGB, § 36 Abs. 1 bw AGBGB, Art. 226 Abs. 3 württ. AGBGB, § 744 BGB nicht berechtigt. Es liegt auf der Hand, dass die von den Beklagten geplanten und zum Teil ins Werk gesetzten Baumaßnahmen über das hinausgehen, was zur Erhaltung des Gebäudes notwendig ist. Dies gilt augenscheinlich für das „Einsetzen eines Betonbodens mit dem Ziel und Zweck, das Ökonomieteil überhaupt irgendwann einmal zu anderen Zwecken zu nutzen als als Stallung oder Futtergang“ (so die eigene Formulierung im Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 8. Mai 2013, S. 7, AS I 101). Das haben die Beklagten in der Berufungsbegründung ausdrücklich zugestanden (s. S. 13 des Schriftsatzes vom 26. September 2013, AS II 79).

Unter diesen Umständen sowie mit Rücksicht darauf, dass die Beklagten die von ihnen zu Beginn des Verfahrens vertretene Auffassung, der Ökonomieteil des Anwesens stehe im gemeinschaftlichen Miteigentum der Parteien (s. S. 3, 6 und 8 des Schriftsatzes vom 8. Mai 2013, AS I 93, 99, 103), aufgegeben haben und nunmehr beharrlich die Meinung vertreten, Stockwerksrechte daran zu haben (so erstmals auf S. 2 des Schriftsatzes vom 17. Juni 2013, AS I 175), ist die vom Amtsgericht ausgesprochene Verbotserfügung sachgerecht und geboten. An der Dringlichkeit besteht kein Zweifel, wenn auch bis zuletzt kein - neben der Berufung zulässiges - Verfahren gemäß §§ 936, 926 ZPO beantragt worden ist und die Beklagten sich mit der in der einstweiligen Verfügung getroffenen Regelung zufrieden gegeben haben (s. Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 5. Aufl. 2011, § 936 ZPO Rn. 2, § 926 BGB Rn. 2).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Mitgeteilt durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Waldshut-Tiengen Johannes Daun

BGB § 2358 Absatz 1

FamFG § 26

Deutsch-Türkisches Nachlassabkommen Artikel 14

Wird im Erbscheinsverfahren Testierunfähigkeit eingewandt, erfordert es § 26 FamFG, naheliegenden Ermittlungsansätzen nachzugehen; dazu kann es etwa gehören, den das Testament beurkundenden Notar zu befragen und und zur Verfügung stehende medizinische Unterlagen beizuziehen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.04.2015 - 11 Wx 82/14

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten im Erbscheinsverfahren darum, ob der Erblasser aufgrund eines notariellen Testaments von seiner Witwe beerbt worden ist oder wegen Testierunfähigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist.

Der Erblasser war ein 1942 geborener türkischer Staatsangehöriger; er ist am 4. August 2012 in Karlsruhe verstorben und hat die Beteiligte zu 1 - seine Witwe - sowie fünf volljährige Kinder, die Beteiligten zu 2 bis 6, hinterlassen. Als

letztwillige Verfügungen liegen ein maschinenschriftliches Testament vom 24. Mai 2012 und ein notarielles, unter Hinzuziehung eines Dolmetschers errichtetes Testament vom 16. Juli 2012 vor. Das notariell errichtete Testament enthält eine Wahl des deutschen Rechts und eine Einsetzung der Witwe als Alleinerbin.

Der Beteiligte zu 6 hat mit am 12. Februar 2013 eingegangenen Schriftsatz einen Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge des türkischen Rechts beantragt und dabei geltend gemacht, dass der Erblasser bei Errichtung des notariellen Testaments testierunfähig gewesen sei. Er hat angegeben, der Erblasser habe sowohl im Inland als auch in der Türkei bewegliches und unbewegliches Vermögen hinterlassen.

Das Nachlassgericht hat Gutachten zur Echtheit der Unterschrift des Erblassers unter dem maschinenschriftlichen Testament vom 24. Mai 2012 (Gutachten Sachverständige C. vom 27. Juni 2014) und zur Testierfähigkeit bei der notariellen letztwilligen Verfügung eingeholt (Gutachten Sachverständiger G. vom 7. April 2014); Zeugen und Beteiligte zur Frage der Testierfähigkeit wurden nicht angehört. Auf dieser Grundlage hat das Nachlassgericht durch Beschluss vom 10. Juli 2014 die Erteilung eines Erbscheins nach der gesetzlichen Erbfolge angekündigt; es ist auf der Grundlage des psychiatrischen Gutachtens von Testierunfähigkeit des Erblassers bei Errichtung des notariellen Testaments ausgegangen. Das Nachlassgericht hat die Auffassung vertreten, eine Befragung des bei der Testamenterrichtung tätigen Urkundsnotars sei nicht erforderlich, da davon auszugehen sei, dass dieser die Geschäfts- und Testierfähigkeit bestätigen werde, dies aber im Gegensatz zu den überzeugenden Ausführungen des Gutachters stünde.

Gegen die Entscheidung des Nachlassgerichts, die ihr am 14. Juli 2014 zugestellt worden ist, richtet sich die am 14. August 2014 eingegangene Beschwerde der Beteiligten zu 1. Sie verfolgt unter Anführung weiterer Beweismittel - darunter des Urkundsnotars und des hinzugezogenen Dolmetschers als Zeugen sowie eines nervenärztlichen Gutachtens von dem Facharzt M. vom 09.04.2015 - ihre Auffassung weiter, dass der Erblasser zur Errichtung einer wirksamen letztwilligen Verfügung imstande gewesen sei. Mit der Beschwerdeschrift ist der Antrag verbunden, einen Erbschein auf der Grundlage des öffentlichen Testaments vom 16. Juli 2012 zu erteilen.

Das Nachlassgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Der Antragsteller verteidigt die angefochtene Entscheidung. Er bezweifelt unter Hinweis auf ein für die Beteiligte zu 1 eingeleitetes Betreuungsverfahren, dass deren Verfahrensbevollmächtigte wirksam beauftragt worden ist. Der Beteiligte zu 5 ist der Beschwerde ebenfalls entgegen getreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Urkunden und die schriftlichen Gutachten Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Die nach §§ 352, 58 FamFG zulässige Beschwerde hat vorläufig Erfolg und führt zu einer Zurückverweisung an das Nachlassgericht. Das erstinstanzliche Verfahren leidet unter einem wesentlichen Mangel; die Sache war daher auf Antrag der Beschwerdeführerin an das Nachlassgericht zurückzuweisen, weil vor einer Sachentscheidung noch eine umfangreiche Beweiserhebung erforderlich ist (§ 69 Absatz 1 Satz 3 FamFG).

A.

Die Beschwerde ist wirksam eingelegt worden.

1. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei Einlegung ihres Rechtsmittels nicht verfahrensfähig war, haben sich - auch aus dem beigezogenen Vermerk über deren Anhörung durch Amtsgerichts Schwetzingen am 7. Januar 2015 - nicht ergeben; sie sind auch von den Beteiligten auf die Verfügung des Berichterstatters vom 17. Februar 2015 nicht aufgezeigt worden. Ein Betreuer ist für die Beschwerdeführerin, wie sich aus dem Beschluss des Amtsgerichts Schwetzingen vom 15. Januar 2015 ergibt, nicht bestellt worden.
2. Soweit bezweifelt worden ist, dass die von ihrer Verfahrensbevollmächtigten vorgelegte Vollmacht die Unterschrift der Beschwerdeführerin trägt, kommt es hierauf im Ergebnis nicht an, weil Verfahrenshandlungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit jedenfalls gemäß § 11 Absatz 5 FamFG in Verbindung mit § 89 Absatz 2 ZPO genehmigt werden können und eine solche Genehmigung in der Notarurkunde vom 25. März 2015 ausgesprochen worden ist.

B.

Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung, weil das Nachlassgericht den entscheidungserheblichen Sachverhalt entgegen § 26 FamFG nicht ordnungsgemäß ermittelt hat.

1. Die deutschen Gerichte sind für das Erbscheinsverfahren gemäß § 105 FamFG international zuständig, da eine örtliche Zuständigkeit eines deutschen Gerichts - nämlich ausgehend vom letzten Wohnsitz des Erblassers des Nachlassgerichts Schwetzingen (§ 343 Absatz 1 FamFG) - begründet ist und Vermögen auch im Inland vorhanden ist. Ein Erbscheinsverfahren ist daher jedenfalls für das inländische Vermögen zu betreiben, wenn auch für etwaigen Grundbesitz in der Türkei die Zuständigkeit der dortigen Justiz begründet sein könnte (vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2013, 20823).
2. Anwendbar ist, soweit das bewegliche Vermögen in Rede steht und eine wirksame Rechtswahl durch Testament nicht vorliegen sollte (vgl. insoweit § 2 des notariellen Testaments vom 16. Juli 2012), nach Artikel 14 des deutsch-türkischen Nachlassabkommens (Anlage zum

Konsularvertrag zwischen der Türkischen Republik und dem Deutschen Reich vom 28. Mai 1929, zitiert nach Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht, Türkei, Abschnitt A Nr. 1) das türkische materielle Recht, hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens jeweils das Recht des Staates, in dem sich der Nachlass befindet.

3. Sowohl nach dem deutschen Recht (§ 2229 Absatz 4 BGB) als auch nach dem für das bewegliche Nachlassvermögen im Falle fehlender wirksamer Rechtswahl anwendbaren türkischen materiellen Recht (vgl. hierzu Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht, Türkei, Rn. 223) hängt die Erteilung des Erbscheins davon ab, ob der Erblasser bei Errichtung des notariellen Testaments vom 16. Juli 2012 testierunfähig war. Die hierzu angestellten Ermittlungen des Nachlassgerichts sind von einem wesentlichen Verfahrensfehler beeinflusst, weil das Gericht der ersten Instanz die aus § 26 FamFG folgende Pflicht zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen in schwerwiegender Weise verletzt hat (Münchener Kommentar/Fischer, FamFG, 2. Auflage, § 69, Rn. 43; Keidel/Sternal, FamFG, 18. Auflage, § 69, Rn. 15b).

Nach § 2358 Absatz 1 BGB hat das Nachlassgericht im Erbscheinsverfahren unter Benutzung der vom Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben. Dem entspricht verfahrensrechtlich § 26 FamFG, der verlangt, dass das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen hat. Welche Nachforschungen geboten sind, bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die von Amts wegen einzuleitenden und durchzuführenden Ermittlungen sind jedoch so weit auszudehnen, wie es die Sachlage erfordert; mit anderen Worten muss das Verfahren geeignet sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für die zu treffende Entscheidung zu erlangen.

Die richterliche Aufklärungspflicht ist verletzt, wenn Ermittlungen, zu denen nach dem Sachverhalt als solchem und dem Vorbringen der Beteiligten Anlass bestand, nicht durchgeführt worden sind; die Ermittlungen sind erst abzuschließen, wenn von weiteren Maßnahmen ein sachdienliches, die Entscheidung beeinflussendes Ergebnis nicht mehr zu erwarten ist. Diese Grenzen reichen aus, um die Annahme einer Amtsermittlungspflicht in Fällen zu unterbinden, in denen die Ermittlung sozusagen „ins Blaue“ hinein geschähe oder das Gericht einer lediglich denkbaren, rein theoretischen Möglichkeit nachginge. Auf der anderen Seite sind die Beteiligten, wie sich aus § 27 Absatz 1 und 2 FamFG ergibt, auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Verpflichtung, durch eingehende Tatsachendarstellung an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, nicht befreit. Ihrer Mitwirkungs- und Verfahrensförderungslast genügen sie, indem ihr Vortrag und die Bezeichnung geeigneter Beweismittel dem Gericht Anhaltspunkte dafür geben, in welche Richtung es seine Ermittlungen durchführen soll. Insbesondere findet die Verpflichtung des Gerichts

- zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts dort ihre Grenze, wo es die Verfahrensbeteiligten allein oder hauptsächlich in der Hand haben, die notwendigen Erklärungen abzugeben und Beweismittel zu bezeichnen bzw. vorzulegen, um eine ihren Interessen entsprechende Entscheidung herbeizuführen (OLG Düsseldorf NJW-RR 2013, 782, juris-Rn. 14 f., m. w. N.).
4. Nach diesem rechtlichen Maßstab hat das Nachlassgericht seiner Amtsermittlungspflicht nicht genügt. Zwar hat es ein Sachverständigengutachten zur Frage der Testierfähigkeit erhoben. Dieses gründet sich jedoch nicht auf hinreichend festgestellten Anknüpfungstatsachen. Vielmehr ergeben sich aus den Akten noch eine Reihe Erfolg versprechender Ermittlungsansätze zu Anknüpfungstatsachen für eine sachverständige Begutachtung, denen das Nachlassgericht - nachdem die offenbar ursprüngliche bestehende Absicht, die gesetzlichen Erben und weitere Anhörungspersonen anzuhören, aufgegeben worden ist - nicht nachgegangen ist.
- a) Zunächst besteht Anlass, jedenfalls diejenigen Beteiligten anzuhören, die im Zeitpunkt der Testamentserrichtung näheren Kontakt zu dem Erblasser hatten; es ist zu erwarten, dass diese Angaben machen können, die zur Beurteilung der Testierfähigkeit des Erblassers geeignet sind, insbesondere etwaige auffällige Verhaltensweisen oder erkennbare Störungen des Lang- oder Kurzzeitgedächtnisses schildern können.
- b) Bei den Akten befindet sich eine eidesstattliche Versicherung der Frau M. vom 24. Mai 2012, die sich auf die Anfertigung des auf denselben Tag datierten Testaments bezieht. Dieses Testament ist zwar unzweifelhaft wegen Formunwirksamkeit unbeachtlich. Gleichwohl besteht Anlass, die Zeugin M. dazu zu befragen, welche Wahrnehmungen sie im Zusammenhang mit der Anfertigung der letztwilligen Verfügung im Zusammenhang mit dem psychischen Zustand des Erblassers gemacht hat.
- c) Es besteht ferner Anlass, den mit der Testamentserrichtung beauftragten Urkundsnotar und ggf. auch den von ihm hinzugezogenen Dolmetscher zu vernehmen. Davon kann nicht mit den vom Nachlassgericht angestellten Erwägungen abgesehen werden. Bei der Vernehmung des Notars als Zeugen kommt es nicht darauf an, dessen eigene Einschätzung der Testierfähigkeit des Erblassers in Erfahrungen zu bringen, sondern – soweit noch erinnerlich – die Wahrnehmungen, die er anlässlich der Testamentsbeurkundung, etwa in einem Vorgespräch, gemacht hat.
- d) Zu den Akten des Nachlassgerichts sind Atteste von Dr. B. und Dr. H. gelangt. Angesichts dessen, dass der Inhalt dieser Atteste und die Unbefangenheit ihrer Aussteller von der Beteiligten zu 1 in Zweifel gezogen werden, besteht Anlass, die betreffenden Ärzte als Zeugen zu vernehmen, damit sich das Nachlassgericht einen eigenen Eindruck von der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben und ihrer Glaubwürdigkeit verschaffen und diese zudem um konkrete Angaben zu Beobachtungen bitten kann, die für die Beurteilung der Testierfähigkeit durch den Sachverständigen von Bedeutung sein könnten.
- e) Dem Schreiben der Frau Dr. B. vom 9. Juli 2012 lässt sich entnehmen, dass der Erblasser - auch in zeitlicher Nähe zur Testamentserrichtung - in verschiedenen Krankenhäusern behandelt worden sein soll. Auf die Beiziehung der Behandlungsunterlagen dieser Krankenhäuser, aus denen sich auch bei einer Behandlung außerhalb einer psychiatrischen Klinik wertvolle Erkenntnisse ergeben könnten, wird nicht verzichtet werden können. Entlassungsberichte von Krankenhäusern (vgl. etwa Bericht des S. Krankenhauses; Bericht der Universitätsklinik H.) vermögen erfahrungsgemäß die Beiziehung von Krankenunterlagen nicht vollständig zu ersetzen. Das gilt insbesondere deshalb, weil sich aus der Pflegedokumentation der Krankenhäuser auch Beobachtungen von Pflegepersonen ergeben können, die für die Beurteilung der geistigen Gesundheit des Erblassers hilfreich sein können.
- f) Mit der Beschwerdeschrift, die dem Nachlassgericht bei der Entscheidung im Abhilfeverfahren vorgelegen hat, hat die Beteiligte zu 1 vorgetragen, dass der Zeuge O. I. bei einem Protokollierungstermin am 11. Juli 2012 - also wenige Tage vor dem Testament - mit dem Erblasser einen beabsichtigten Vertrag besprochen habe. Aus der Aussage dieses Zeugen könnten sich ebenfalls Hinweise auf die geistige Verfassung des Erblassers am Tag der Testamentserrichtung ergeben.
- g) Es könnte schließlich Anlass bestehen, den von der Beteiligten zu 1 benannten Zahnarzt, der den Erblasser bis 25. Juli 2012 behandelt haben soll, zu möglichen Erkenntnissen zu befragen. Es erscheint durchaus denkbar, dass der Zahnarzt – etwa im Gespräch mit dem Erblasser über Behandlungsmöglichkeiten – Wahrnehmungen gemacht hat, die die Feststellung der Testierfähigkeit erleichtern können. Die Vernehmung des Zahnarztes könnte insbesondere wegen der zeitlichen Nähe zu der in Rede stehenden Testamentserrichtung eine wertvolle Erkenntnisquelle sein.
5. Das im Beschwerdeverfahren eingereichte Gutachten des Sachverständigen G., das dieser zur Frage der Geschäftsfähigkeit des Erblasser zum 16. Juli 2012 in einem Streitverfahren vor dem Landgericht Mannheim erstattet hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung; es ändert insbesondere nichts daran, dass eine hinreichende Ermittlung der Anknüpfungstatsachen für ein Gutachten bisher nicht erfolgt ist.

C.

Der Senat sieht von einer eigenen Sachentscheidung ab und verweist die Sache an das Nachlassgericht zurück.

1. Vor einer Entscheidung in der Sache ist - wie die Ausführungen unter B. zeigen - eine umfangreiche weitere Beweisaufnahme erforderlich. Zunächst werden die Beteiligten und Zeugen anzuhören, sodann der medizinische Sachverständige dazu zu befragen sein, ob die gewonne-

nen Erkenntnisse zu einer abweichenden Beurteilung der Frage der Testierfähigkeit führen. Schließlich wird auch eine Auseinandersetzung mit dem eingereichten Privatgutachten des Facharztes für Neurologie M. erforderlich sein.

2. Die Zurückverweisung an das Gericht des ersten Rechtszug ist, was genügend ist (Keidel/Sternal, FamFG, 18. Auflage, § 69, Rn. 15 d), von der Beteiligten zu 1 hilfsweise beantragt worden.
3. Ob eine Zurückverweisung vorgenommen wird, steht im Ermessen des Beschwerdegerichts, wobei eine Abwägung zwischen dem Verlust einer Tatsacheninstanz einerseits und den Nachteilen des Zeit- und Kostenaufwandes andererseits vorgenommen werden muss (Keidel/Sternal, FamFG, 18. Auflage, § 69, Rn. 13). Hier liegt der Erbfall zwar bereits einige Zeit zurück. Angesichts dessen, dass es an der Ermittlung grundlegender Anknüpfungstatsachen für die Frage der Testierfähigkeit fehlt, hätte der Verlust einer zweiten Tatsacheninstanz aber erhebliches Gewicht.

Mitgeteilt durch Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe Holger Filthuth

GBO §§ 12 Absatz 1 Satz 1, 12c Absatz 4 Satz 2 LFGG Baden-Württemberg § 33 Absatz 3

1. **Das bloße Bestehen einer Nachbarschaft begründet für sich genommen kein berechtigtes Interesse an der Grundbucheinsicht im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 GBO. Es müssen konkrete, in der räumlichen Nähe begründete Umstände dargelegt werden, aus denen das Interesse abgeleitet wird (Anschluss an OLG Köln RNotZ 2010, 203).**
2. **Das von einem Antragsteller vorgetragene Interesse, ein Grundstück erwerben zu wollen, rechtfertigt nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GBO eine Grundbucheinsicht oder -auskunft nicht, solange nicht dargelegt ist, dass bereits Kaufvertragsverhandlungen stattfinden (Anschluss an BayObLG, Beschluss vom 8. Mai 1991 – BReg 2 Z 17/91). Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn der Antragsteller mit der Ortsgemeinde um den Ankauf von Waldgrundstücken konkurriert und diese amtliche Kenntnisse über die Eigentumsverhältnisse hat.**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 01.06.2015 - 11 Wx 97/14

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Grundbuchverfahren gegen die Zurückweisung des von ihrem Rechtsvorgänger gestellten Antrags, Auskunft über die Eigentümer der ihrem Waldgrundstück benachbarten Flurstücke zu erteilen.

Der Rechtsvorgänger der Antragstellerin hatte beantragt, ihm Auskunft über die Eigentümer verschiedener in der Nachbarschaft seines Waldgrundstücks gelegener Grundstücke zu erteilen. Zur Begründung hatte er durch Bezugnahme auf einen früheren, von seinem Verfahrensbevollmächtigten im eigenen Namen gestellten Antrag ausgeführt, dass er Interesse am Kauf dieser Grundstücke habe, um das eigene Grundstück wirtschaftlich nutzen zu können; mit dem kleinen Grundstück könne ein Holzlaster nicht gefüllt werden. Die Auskunftserteilung sei auch aus Gründen der Waffengleichheit geboten, weil er um den Ankauf mit der Ortsgemeinde konkurriere, bei der das Grundbuchamt angesiedelt sei und die daher Zugang zu den Eigentümerdaten habe.

Die Ratschreiberin des Grundbuchamts und auf Rechtsmittel des Rechtsvorgänger der Antragstellerin auch der Grundbuchbeamte haben den Antrag zurückgewiesen. Mit der dagegen gerichteten Beschwerde hat der Rechtsvorgänger der Antragsteller zusätzlich geltend gemacht, dass sie die Namen und Anschriften der Eigentümer zur Kontaktaufnahme im Falle von Waldschäden benötige; zudem bestehe grundsätzlich ein Anspruch darauf, seine Nachbarn zu kennen.

Das Grundbuchamt hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die nach §§ 12c Absatz 4 Satz 2, 71 Absatz 1 GBO in Verbindung mit § 33 Absatz 3 LFGG zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das Grundbuchamt hat der Antragstellerin die begehrten Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an anderen Grundstücken zu Recht verweigert. Das hierfür nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GBO erforderliche berechnete Interesse liegt unter Zugrundelegung ihres Vorbringens nicht vor.

Ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 GBO ist gegeben, wenn zur Überzeugung des Grundbuchamts ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse des Antragstellers dargelegt wird (BayObLG, Beschluss vom 8. Mai 1991 – BReg 2 Z 17/91, juris-Rn. 9), wobei auch ein bloß tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse das Recht auf Grundbucheinsicht begründen kann. Entscheidend ist in der Regel das Vorbringen sachlicher Gründe, welche die Verfolgung unbefugter Zwecke oder reiner Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen (OLG München FamRZ 2013, 1070, juris-Rn. 6 m. w. N.).

1. Soweit die Antragstellerin im Beschwerdeverfahren zunächst auch geltend gemacht hatte, es bedürfe der Auskünfte, um die Bekämpfung des Borkenkäfers mit den Nachbarn zu koordinieren, hat ihr Verfahrensbevollmächtigter dies in der Anhörung durch den Berichterstatter nicht aufrechterhalten. Dass die Auskunft zur Ermöglichung von Holztransporten benötigt werde, ist in einem andere Grundstücke betreffenden Auskunftersuchen - das nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist - geltend gemacht worden.
2. Aus der Nachbarschaft zu den Grundstücken, für die die Auskunft begehrt wird, folgt ein berechtigtes Interesse nicht.

- a) Dem Erfolg des Antrags steht allerdings nicht von vornherein entgegen, dass ein Teil der Flurstücke, für die die Auskunft begehrt wird, nicht unmittelbar an das Grundstück der Antragstellerin grenzen. Dieser Umstand steht nach der Rechtsprechung des Senats einem Auskunftsanspruch wegen des nachbarlichen Verhältnisses nicht von vornherein entgegen (MDR 2013, 966, juris-Rn. 8). Es hängt vielmehr von den hinter dem Auskunftsbegehren stehenden Sachverhalt ab, ob das berechtigte Interesse auch Grundstücke erfasst, die noch in einiger Entfernung von der eigenen Fläche liegen.
- b) Es besteht aber - entgegen der von der Antragstellerin vertretenen Auffassung - nicht ohne weiteres ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, wer die eigenen Grundstücksnachbarn sind (Meikel/Böttcher, GBO, 11. Auflage, § 12, Rn. 43; Bauer/von Oefele/Maaß, GBO, 3. Auflage, § 12, Rn. 45; Böhlinger DNotZ 2014, 16, 33; Grziwotz MDR 2013, 433, 434; BeckOK GBO/Wilsch, Edition 24, § 12, Rn. 57). Der Senat hat sich (a. a. O., juris-Rn. 6) der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln (RNotZ 2010, 203) angeschlossen, nach der Grundbucheinsicht im nachbarlichen Verhältnis (nur) zu gewähren ist, wenn konkrete, in der räumlichen Nähe begründete Umstände dargelegt werden, aus denen das Interesse abgeleitet wird. Ein solches Interesse hat der Senat in seiner früheren Entscheidung darin gesehen, dass wegen einer in der Nachbarschaft geplanten Bebauung ein Nachbarschaftskonflikt drohte und deshalb Interesse an Absprachen mit den betroffenen Eigentümern bestand. Dass eine vergleichbare Situation hier vorliegt, ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin nicht. Der Vertreter der Antragstellerin hat in der Anhörung durch den Berichterstatter ausdrücklich erklärt, dass bisher Sturmschäden oder überhängende Bäume, die eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit den Nachbarn erforderlich machen würden, nicht vorliegen. Allein die abstrakte Gefahr, dass bei künftigen Waldschäden Absprachen erforderlich sein könnten, genügt insoweit nicht, weil das Interesse nicht - wie es aber erforderlich wäre - gegenwärtig ist; die Antragstellerin ist insoweit auf die Möglichkeit zu verweisen, im Falle konkret notwendiger Absprachen die Eigentümer (genau) derjenigen Grundstücke zu erfragen, mit denen wegen eines Schadenseintritts Kontakt aufgenommen werden soll.
3. Das berechtigte Interesse lässt sich auch nicht aus einer Ankaufsabsicht ableiten.
- a) Nach der ganz überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum rechtfertigt allein das von einem Antragsteller vorgetragene Interesse, ein Grundstück erwerben zu wollen, die Grundbucheinsicht nicht, solange nicht dargelegt ist, dass bereits Kaufvertragsverhandlungen stattfinden (BayObLG, Beschluss vom 8. Mai 1991 – BReg 2 Z 17/91, juris-Rn. 12; LG Stuttgart BWNNotZ 1982, 94; Bauer/von Oefele/Maaß, GBO, 3. Auflage, § 12, Rn. 40; Meikel/Böttcher, GBO, 11. Auflage, § 12, Rn. 34; Demharter, GBO, 29. Auflage, § 12, Rn. 12; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Auflage, Rn. 525; BeckOK GBO/Wilsch, Edition 24, § 12, Rn. 53; Böhlinger DNotZ 2014, 16, 31). Der vereinzelt gebliebenen Gegenansicht von Franz (NJW 1999, 406) vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Für die Richtigkeit der ganz herrschenden Ansicht spricht insbesondere, dass der Begriff des berechtigten Interesses ausgehöhlt würde, wenn die bloße Bekundung eines Kaufinteresses die Grundbucheinsicht rechtfertigen würde. Entgegen der Auffassung von Franz kann auch nicht angeführt werden, dass ein Kaufinteressent unter Vorspiegelung falscher, vom Grundbuchamt kaum überprüfbarer Angaben ohnehin zur Einsichtnahme gelangen könnte. Das Grundbuchamt darf und muss zunächst davon ausgehen, dass ihm das Interesse an der Einsicht oder Auskunft wahrheitsgemäß dargelegt wird. Dass Einsichtsansprüche auch auf unzutreffenden Vortrag gestützt werden können, rechtfertigt es nicht, von einer Prüfung abzusehen, ob der vorgetragene Sachverhalt aus Rechtsgründen geeignet ist, das Einsichtsbegehren zu tragen.
- b) Auf die Frage, ob es wirtschaftlich sinnvoll oder geboten ist, das Waldeigentum der Antragstellerin um anliegende Grundstücke zu ergänzen, kommt es nicht an. Entscheidend ist nicht die Dringlichkeit des Kaufinteresses, sondern die Frage, ob angesichts bereits laufender Kaufverhandlungen ein berechtigtes Interesse am Grundbuchstand besteht. Mit dem Ziel des Ansprechens von Eigentümern, die noch nicht in Verhandlungen stehen, ist die Grundbucheinsicht oder –auskunft nicht gerechtfertigt.
- c) Eine andere Beurteilung gebietet auch nicht der von der Antragstellerin hervorgehobene Umstand, dass sie beim Ankauf von Wald in Konkurrenz zu der Ortsgemeinde stehe, die wegen der Grundbuchführung durch ihre Bedienstete einen Wettbewerbsvorteil genieße. Allerdings ist richtig, dass die Grundbücher in Baden-Württemberg während einer Übergangszeit teilweise ihren Sitz noch bei den Gemeinden haben, die außerdem den Ratschreiber und im badischen Rechtsgebiet auch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen haben (§§ 31 Absatz 1 Satz 1, 34 LFGG). Der von der Beschwerdeführerin behauptete Informationsvorsprung muss aber nicht auf der Grundbuchführung der Gemeinde beruhen, sondern besteht unabhängig von der Art der Grundbuchführung im Hinblick auf das waldgesetzliche Vorkaufsrecht der Gemeinden (§ 25 Absatz 1 LWaldG); Kommunen und staatliche Stellen werden auch sonst oftmals aus ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnisse über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken erlangen. Der somit auch jenseits der Grundbuchführung bestehende Informationsvorsprung vermag es aber nicht zu rechtfertigen, das Erfordernis des berechtigten Interesses für private Interessenten am Grundbuchinhalt aufzugeben; dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Auskunft dann nicht nur benachbarten Waldeigentümern gegeben werden müsste, sondern jedem, der Interesse an dem Ankauf einer Fläche bekundet.
- Es ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass auch der Antragstellerin ohne die begehrten Auskünfte - wenn auch

im Vergleich zu einer direkten Ansprache weniger effektive - Möglichkeiten zur Verfügung stehen, etwaige Verkaufinteressenten anzusprechen, etwa über Anzeigen in Zeitungen oder örtlichen Mitteilungsblättern, Aushänge in dem Waldstück oder Erklärungen in der Forstbetriebsgemeinschaft.

- d) Ob überhaupt von einem Kaufinteresse der Antragstellerin ausgegangen werden kann, nachdem gegenüber dem Grundbuchamt zunächst ihr Verfahrensbevollmächtigter – damals noch ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses – angegeben hatte, sein – also des jetzigen Bevollmächtigten – Interesse begründe sich an dem Wunsch nach Ankauf weiterer Waldstücke, bedarf vor diesem Hintergrund keiner weiteren Vertiefung.
4. Die Auskunft kann auch nicht entsprechend dem von der Antragstellerin zuletzt geäußerten Begehren auf die Mitteilung der Grundstücke beschränkt werden, die im Eigentum der Ortsgemeinde stehen.
- a) Auf die Frage, ob die Gemeinde ein weniger schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihres Grundbesitzes hat als etwaige private Eigentümer, kommt es vor dem Hintergrund, dass ein berechtigtes Interesse bereits dem Grunde nach nicht vorliegt, nicht an.
- b) Ob die Antragstellerin von der Ortsgemeinde nach Vorschriften des öffentlichen Rechts verlangen kann, dass ihr Auskunft über die gemeindeeigenen Grundstücke gegeben wird, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.

III.

1. Die Antragstellerin trägt, ohne dass es eines besonderen Ausspruchs bedürfte, gemäß § 22 Absatz 1 GNotKG die für die erfolglose Beschwerde anfallenden Gerichtskosten.
2. Der Senat erachtet es unter Berücksichtigung der Gesamtumstände für angemessen (§ 36 Absatz 2 GNotKG), für die Beschwerdeinstanz einen Geschäftswert von EUR 1.000 zugrunde zu legen.
3. Grundsätzlich oder einer Rechtsfortbildung zugängliche Fragen wirft das Verfahren nicht auf. Dass ein Kaufinteresse ohne die Darlegung bereits eingeleiteter Verhandlungen für sich genommen die Grundbucheinsicht nicht rechtfertigt, entspricht der ganz überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum. Dass dem vereinzelt widersprochen wird, genügt für die Annahme der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht. Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 78 Absatz 2 Satz 1 GNotKG) war daher nicht veranlasst.

Mitgeteilt durch Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe
Holger Filthuth

BGB §§ 1626, 1629, 1643, 1821 Abs. 1 Nr. 1, 4 u. 5, 2206

Der Erwerb eines Grundstücks durch einen Testamentsvollstrecker, der den Nachlass für einen minderjährigen Alleinerben verwaltet, bedarf nicht der familiengerichtlichen Genehmigung.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 01.06.2015 - 11 Wx 29/15

Gründe:

I.

Der Beteiligte zu 2 - der Käufer - wendet sich gegen eine Zwischenverfügung, mit der das Grundbuchamt den Vollzug eines Grundstückskaufvertrages von der Vorlage einer familiengerichtlichen Genehmigung abhängig macht.

Die Beteiligten schlossen am 14. August 2014 vor dem Notar M. in H. einen Kaufvertrag, in dem der Beteiligte zu 2 von der Beteiligten zu 1 eine in O. gelegene Eigentumswohnung erwarb. Beim Abschluss des Kaufvertrages wurde der minderjährige Beteiligte zu 2 von dem Testamentsvollstrecker über den Nachlass des am 18. Mai 2012 verstorbenen G. W. vertreten; die Mutter des Beteiligten zu 2 stimmte den in der Urkunde abgegeben Erklärungen zu.

Dem auch die Auffassung enthaltenen Vertrag beigefügt war ein Testamentsvollstreckerzeugnis, das ausweist, dass auf Ableben von G. W., dessen Alleinerbe der Beteiligte zu 2 ist, Dauertestamentsvollstreckung angeordnet und der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer W. B. zum Testamentsvollstrecker ernannt ist.

Das Grundbuchamt hat mit einer am 24. Februar 2015 erlassenen Zwischenverfügung die Auffassung vertreten, dass der Abschluss des Kaufvertrages einer familienrechtlichen Genehmigung nach §§ 1626, 1629, 1643 in Verbindung mit § 1821 Abs.1 Nr. 5 BGB bedürfe. Der minderjährige Erbe müsse zur Eingehung der Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises nach § 2206 BGB seine Zustimmung erteilen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folge, dass verhindert werden müsse, dass Minderjährige mit Verbindlichkeiten belastet in die Volljährigkeit gingen. Ob es möglich sei, die durch den Kaufvertrag begründeten Verbindlichkeiten allein aus Mitteln des Nachlasses zu erfüllen, könne das Grundbuchamt nicht prüfen.

Gegen die Zwischenverfügung, mit der der Grundbuchvollzug von der Vorlage einer familiengerichtlichen Genehmigung bis zum 22. Mai 2015 abhängig gemacht worden ist, richtet sich die vom Urkundsnotar für den Beteiligten zu 2 eingelegte Beschwerde. Er ist der Auffassung, der Testamentsvollstrecker falle bereits nicht in den Anwendungsbereich des § 1821 BGB. Der vereinbarte Kaufpreis werde vollständig aus dem Nachlass beglichen; die erworbene Wohnung unterfalle als Surrogat des Kaufpreises auch künftig der Testamentsvollstreckung.

Das Grundbuchamt hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die nach § 71 Absatz 1 GBO in Verbindung mit § 11 Absatz 1 RPfG zulässige Beschwerde, zu deren Einlegung für den Käufer der Notar gemäß § 15 Absatz 2 GBO als bevollmächtigt gilt, hat auch in der Sache Erfolg. Der Vollzug des Kaufvertrages kann von einer familiengerichtlichen Genehmigung des Geschäfts nicht abhängig gemacht werden. Eine Genehmigungsbedürftigkeit besteht weder unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Grundstückserwerbs durch einen Minderjährigen noch unter demjenigen einer Überschreitung der Verpflichtungsermächtigung des Testamentsvollstreckers.

1. Der Testamentsvollstrecker hat den Kaufvertrag, der der Auflassung zugunsten des Beteiligten zu 2 zugrunde liegt, nicht im eigenen Namen abgeschlossen, sondern ist als Vertreter des minderjährigen Beteiligten zu 2 aufgetreten. Das bildet seine Rechtsstellung zwar nicht zutreffend ab, weil der Testamentsvollstrecker Treuhänder und Inhaber eines privaten Amtes, also weder Vertreter des Erblassers noch des Erben ist (BGHZ 13, 203, juris-Rn. 29). An der Wirksamkeit der von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen ändert dies aber nichts. Das Rubrum des Kaufvertrages ist um den Hinweis ergänzt, dass der Vertreter „als Testamentsvollstrecker über den Nachlass (...)“ handle. Damit ist hinreichend klargestellt, dass er seine Befugnis, den Minderjährigen zur Kaufpreiszahlung verpflichten und im Gegenzug für ihn Grundeigentum zu erwerben, nicht aus einer (allgemeinen) Vertretungsbefugnis für den minderjährigen Käufer, sondern aus seinem Amt als Testamentsvollstrecker ableitet. Dass ein Geschäft für den Nachlass getätigt werden sollte, zeigt auch der Umstand, dass in Ziffer II. die Eintragung eines Testamentsvollstreckervermerks an dem erworbenen Grundbesitz bewilligt und beantragt worden ist.
2. Das Grundbuchamt leitet eine Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrages, auf dessen Grundlage die Beteiligte zu 2 die Auflassung erklärt hat, zunächst aus §§ 1626, 1629, 1643, 1821 Absatz 1 Nr. 5 BGB ab. Genehmigungsbedürftig wäre nach diesen Vorschriften - ihre Anwendbarkeit auf den Testamentsvollstrecker vorausgesetzt (siehe hierzu nachfolgend 3.) - indes nur die schuldrechtliche Vereinbarung, die dem dinglichen Rechtsgeschäft zugrunde liegt. Die Wirksamkeit des dinglichen Vollzugsgeschäfts würde von einer möglichen (schwebenden) Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Geschäfts nicht berührt. Das Grundbuchamt hat deshalb die Gültigkeit des dem dinglichen Rechtsgeschäft zugrunde liegenden Kausalgeschäfts nicht zu prüfen (BayObLG NJW-RR 1990, 87; NJW-RR 1992, 328, juris-Rn. 20). Anders läge es nur in dem - hier nicht vorliegenden - Fall, dass die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Grundgeschäftes auch die dingliche Einigung erfasst.
3. Auch auf die für den dinglichen Erwerb geltenden § 1821 Absatz 1 Nr. 1 und 4 BGB kann das Verlangen des Grundbuchamts nicht gestützt werden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob diese Ziffern auch den Fall erfassen, dass der Minderjährige Grundeigentum nicht verliert, sondern

erwirbt, obwohl der Erwerb von Grundbesitz keine Verfügung im Sinne einer Übertragung, Belastung, Aufhebung, Inhalts- und Rangänderung eines subjektiven Rechts ist. Diese Ziffern sind jedenfalls deshalb nicht einschlägig, weil sie nur Verfügungen und Verpflichtungen hierzu betreffen, die ein Vormund - oder im Anwendungsbereich des § 1643 BGB ein Elternteil - im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretungsmacht hinsichtlich des Mündelvermögens vornimmt. Sie gilt daher nicht, wenn der betroffene Vermögensgegenstand einer anderweitigen Verwaltung - wie etwa durch einen Testamentsvollstrecker - unterliegt (vgl. BayObLG NJW-RR 1992, 328, juris-Rn. 16; OLG Hamburg DNotZ 1983, 381 zum Erwerb eines Kommanditanteils; Staudinger/Barbara Veit [2014] Vorbemerkungen zu §§ 1821, 1822, Rn. 20; Münchener Kommentar/Wagenitz, BGB, 6. Auflage, § 1821, Rn. 13; BeckOK BGB/Bettin, Edition 34, § 1812, Rn. 2; Nieder/Kössinger, Handbuch der Testamentsgestaltung, 4. Auflage, § 15, Rn. 53; Bengel/Reimann, Handbuch der Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Kap. 1, Rn. 26). Es liegt insoweit keine andere Situation vor als diejenige, in der ein vom Erblasser über den Tod hinaus Bevollmächtigter handelt; für diesen hat bereits das Reichsgericht entschieden (RGZ 106, 185), dass er auch für solche Geschäfte der gerichtlichen Genehmigung nicht bedürfe, die ein Vormund für den Mündel nicht ohne diese hätte abschließen können. Auch der Bundesgerichtshof hat bereits ausgesprochen (ZEV 2006, 262, juris-Rn. 2), dass ein Testamentsvollstrecker grundsätzlich unbeschränkt Verfügungsbefugter sei und keiner vormundschaftsrichterlichen Genehmigung auch im Hinblick auf einen in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Erben bedürfe.

4. Der Vollzug des Vertrages ist auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 2206 BGB von einer familiengerichtlichen Genehmigung abhängig.
 - a) Allerdings lässt sich nicht feststellen, dass die Voraussetzungen des § 2206 Absatz 1 Satz 2 BGB vorliegen, der Testamentsvollstrecker sich also nur zu einer Verfügung über einen Nachlassgegenstand verpflichtet hat, zu der er berechtigt ist. Seine Angabe, dass der Kaufpreis für die Eigentumswohnung (allein) aus Mitteln des Nachlasses beglichen werden solle, über den er verfügen darf, lässt sich mit den im Grundbuchverfahren zulässigen Mitteln nicht belegen. Ebenso wenig lässt sich mit den Nachweismitteln der Grundbuchordnung feststellen, ob der Erwerb der Eigentumswohnung zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich ist und der Testamentsvollstrecker die schuldrechtliche Verpflichtung daher nach § 2206 Absatz 1 Satz 1 BGB eingehen durfte.
 - b) Darauf kommt es aber auch nicht entscheidend an. Beim Grundbuchamt ist darauf angetragen, auf der Grundlage der Auflassung und Bewilligung der Beteiligten zu 1 als Verkäuferin den Beteiligten zu 2 als Eigentümer der Wohnung einzutragen. Ob der Nachlass wirksam verpflichtet worden ist, die Gegenleistung für den Erwerb der Wohnung zu erbringen, unterliegt nicht der Untersuchung durch das Grundbuchamt. Sollte der Testamentsvollstrecker weder

nach § 2206 Absatz 1 Satz 1 oder 2 BGB noch aus einem anderen Grunde berechtigt gewesen sein, die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung einzugehen, ist der Nachlass nicht wirksam verpflichtet worden (vgl. etwa Staudinger/Wolfgang Reimann [2012], BGB § 2206, Rn. 20). Ob dies zu einer späteren Rückabwicklung des Geschäfts nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen führen kann, ist im Grundbuchverfahren nicht zu untersuchen.

c) Auch aus § 2206 Absatz 2 BGB lässt sich eine Genehmigungsbedürftigkeit nicht herleiten. Soweit dort bestimmt ist, dass der Erbe verpflichtet sei, in die nach Absatz 1 berechnete Eingehung von Verbindlichkeiten einzuwilligen, soll damit dem Testamentsvollstrecker zur Verringerung seines Haftungsrisikos die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in Zweifelsfällen – notfalls klageweise – durch ein Einwilligungsverlangen der Berechtigung seines Handelns zu vergewissern (Staudinger/Wolfgang Reimann [2012] BGB § 2206 Rn. 14; BeckOK BGB/J. Mayer, Edition 34, § 2206, Rn. 11). Der Vorschrift kann hingegen nicht entnommen werden, dass es im Außenverhältnis der – bei Minderjährigen möglicherweise genehmigungsbedürftigen – Einwilligung des Erben bedürfe.

d) Keiner Entscheidung bedarf, ob die Mutter des Erben eine familiengerichtliche Genehmigung ihrer Erklärung deshalb benötigt, weil sie damit möglicherweise für ihren Sohn auf Schadensersatzansprüche gegen den Testamentsvollstrecker verzichtet hat. Diese Frage ist vom Grundbuchamt nicht zu prüfen; sie würde sich erst in einem Zivilprozess stellen, in dem möglicherweise vom Erben geltend gemachten Schadensersatzansprüchen gegen den Testamentsvollstrecker die Genehmigung der Mutter des Erben entgegengehalten würde.

5. Der vom Grundbuchamt angesprochene Grundsatz des effektiven Minderjährigenschutzes rechtfertigt keine andere Beurteilung.

a) Es trifft allerdings wegen § 1967 Absatz 1 BGB im Ausgangspunkt zu, dass Handlungen des Testamentsvollstreckers dazu führen können, dass der zunächst minderjährige Erbe bei Erreichen der Volljährigkeit mit Verbindlichkeiten belastet sein wird, denen weder er noch mit Billigung des Familiengerichts seine Eltern zugestimmt haben. Das zeigt sich bei dem hier in Rede stehenden Erwerb einer Eigentumswohnung etwa darin, dass dauerhaft die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums sowie die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung und Verwaltung anteilig getragen werden müssen (§ 16 Absatz 2 WEG). Diese Rechtsfolge steht indes nicht im Zusammenhang mit der Minderjährigkeit des Erben, sondern ist eine notwendige Folge der gesetzlichen Ausgestaltung des Amtes des Testamentsvollstreckers. Dessen Befugnisse sind vom Gesetz so ausgestaltet, dass er in dem durch § 2206 Absatz 1 BGB gezogenen Rahmen Verbindlichkeiten für den Nachlass und damit für den Erben eingehen kann, ohne dessen

Genehmigung zu bedürfen; dies gilt sowohl für den minderjährigen als auch für den volljährigen Erben. Für beide Gruppen von Erben ist der Schutz dadurch gewährleistet, dass sie einerseits nur berechtigt eingegangene Verbindlichkeit gegen sich gelten lassen müssen und ihnen andererseits – wie der zweite Halbsatz von § 2206 Absatz 2 BGB bestimmt – die Befugnis verbleibt, die Beschränkung ihrer Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten geltend zu machen.

b) Die Ausführungen von Schönert/Stöber (Grundbuchrecht, 15. Auflage, Rn. 3429), auf die das Grundbuchamt Bezug nimmt, betreffen nicht die hier vorliegende Konstellation. Dort ist lediglich ausgeführt, dass es einer familiengerichtlichen Genehmigung dann bedürfe, wenn der Testamentsvollstrecker aufgrund einer testamentarischen Verfügungsbeschränkung der Mitwirkung des Erben bedürfe. Eine solche testamentarische Beschränkung ist hier aber nicht ersichtlich.

c) Die vom Grundbuchamt angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 72, 155), die die Einführung des § 1629a BGB zur Folge gehabt hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. In dem Urteil ist es mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger als unvereinbar angesehen worden, dass Eltern kraft ihrer aus § 1629 BGB folgenden elterlichen Vertretungsmacht ihre Kinder bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten konnten. Dem lag die Erwägung zugrunde, dass der Start des Minderjährigen in die Volljährigkeit unzumutbar belastet werde, wenn es seinen Eltern in derartigen Fällen gestattet werde, ohne eine Haftungsbegrenzung und ohne einen Schutz durch vormundschaftsgerichtliche Genehmigung Verbindlichkeiten zu begründen. Im Falle der Testamentsvollstreckung liegt es indes so, dass Verbindlichkeiten für den Erben von vornherein nur im Rahmen des § 2206 BGB eingegangen werden dürfen.

III.

1. Gerichtskosten fallen im Beschwerdeverfahren nicht an, weil eine Gebührenerhebung nach der einschlägigen Ziffer 19116 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG nur bei einer Verwerfung oder Zurückweisung des Rechtsmittels vorgesehen ist. Da ein Beteiligter in Gegnerstellung nicht vorhanden ist, kommt die Anordnung der Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht in Betracht.
2. Grundsätzliche oder einer Rechtsfortbildung zugängliche Fragen berührt das Verfahren nicht; eine Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 78 Absatz 2 Satz 1 GBO) war daher nicht veranlasst.

Mitgeteilt durch Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe Holger Filthuth

Buchbesprechungen

Jennißen (Hrsg.), Wohnungseigentumsgesetz. Kommentar. Bearbeitet von 9 renommierten Praktikern des Wohnungseigentumsrechts. 4. neu bearbeitete Auflage 2015, 1312 Seiten. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln. 129 €.

Nach etwas mehr als zwei Jahren erschien nun die 4. Auflage dieses inzwischen zu einem Standardwerk herangereiften Kommentars. Alle Entwicklungen der letzten Jahre haben die Autoren sorgfältig eingearbeitet. Zur Rechtsnachfolge bei einem Verwalter differenziert der Kommentar nach der Art der Rechtsnachfolge (§ 26 Rn. 14ff.), obwohl der BGH (DNotZ 2014, 519) z.B. die verschiedenen Verschmelzungsformen nicht unterschiedlich behandelt. Entgegen der h.M. vertritt der Kommentar die Meinung, ein auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre bestellter Verwalter sei auf unbestimmte Zeit bestellt, so dass der Verwalter jederzeit durch Mehrheitsbeschluss ohne Angabe besonderer Gründe abberufen werden könne (§ 26 Rn. 52). Immer wieder taucht in der Praxis die Frage auf, wer die nach § 24 Abs. 6 WEG zu fertigende Niederschrift zu unterzeichnen hat, insbesondere wenn in der Versammlung nur der Verwalter anwesend war oder der Unterzeichner eine Doppelfunktion als Wohnungseigentümer und Beiratsvorsitzender wahrnimmt oder der Beiratsvorsitzende zugleich Versammlungsvorsitzender ist (§ 24 Rn. 141; OLG Hamm ZWE 2013, 215; OLG München DNotZ 2008, 291).

Der BGH (DNotZ 2014, 115 = NJW 2013, 3515 m. Anm. Herrler = notar 2013, 372 m. Anm. Spieker) erweitert den Kreis der werdenden Eigentümer, indem er feststellt, dass ein Erwerber von Wohnungseigentum, der den Erwerbsvertrag vor Entstehen der Wohnungseigentümergeinschaft abschließt und zu dessen Gunsten eine Auflassungsvormerkung eingetragen wird, auch dann als werdender Wohnungseigentümer anzusehen ist, wenn er den Besitz der Wohnung erst nach dem Entstehen der Wohnungseigentümergeinschaft erlangt (dazu § 10 Rn. 97). Der Notar hat bei Veräußerungsverträgen auf die Gefahr der Haftung des Erwerbers für Wohngeldrückstände des Verkäufers hinzuweisen (zur Problematik § 16 Rn. 173 ff.; Reymann, ZWE 2013, 446; Kreuzer, MittBayNot 2012, 288). Fraglich ist seit der Einführung der Rangklasse § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG geworden, ob diese Realgläubiger nach §§ 877, 876 BGB bereits für die Aufteilung des Grundstücks in Wohnungseigentum nach § 8 WEG deren Zustimmung erforderlich ist; der Kommentar (§ 2 Rn. 12; § 3 Rn. 12) wie auch der BGH (DNotZ 2012, 531) verneinen dies. Der Kommentar schließt sich der allgemeinen Meinung an, dass der Wohnungseigentümerverband die Beschlusskompetenz zum Erwerb eines Grundstücks habe; das Grundbuchamt habe einen Erwerb einer externen Wohnung als Kapitalanlage für die Rücklagenmittel einzutragen (§ 10 Rn. 67a, 68a). Rauchwarnmelder sind für die Sicherheit des Gebäudes erforderlich, deshalb handelt es sich um Gemeinschaftseigentum (§ 5 Rn. 94; BGH NJW 2013, 3092). Wohnungsabschlusstüren einschließlich Terrassentüren gehörten zum Gemeinschaftseigentum (§ 5 Rn. 105; BGH DNotZ

Report 2014, 6; BGH NJW-RR 2014, 527). Die wenigen Beispielen sollen genügen, aber auch aufgezeigt haben, dass die Neuerscheinung auf viele Zweifelsfragen mit innovativen Lösungen eingeht, stets wird wissenschaftlich fundiert argumentiert. Der Kommentar ist vorzüglich auf die Belange der Praxis ausgerichtet; er gibt jedem eine hervorragende Orientierung bei allen wohnungseigentumsrechtlichen Problemen.

Notar a.D. Professor Walter Böhringer, Heidenheim/Brenz

Limmer / Hertel / Frenz / Mayer (Hrsg.), Würzburger Notarhandbuch 4. Auflage 2015, Carl Heymanns Verlag, 3348 Seiten, € 239,00 (inkl. Online-Ausgabe)

Mittlerweile in 4. Auflage erscheint das Würzburger Notarhandbuch, das mit Sicherheit als absolutes Standardwerk für das Notariat bezeichnet werden kann.

Obwohl die 3. Auflage erst vor etwa zweieinhalb Jahre erschien, entschloss sich der Verlag zu einer Neuauflage. Hauptgrund hierfür war laut den Herausgebern die Reform des Notarkostenrechts und die zum 17.08.2015 in Kraft tretende EuErbVO. Daneben wurden eine Reihe von weiteren Novellen in den notarrelevanten Rechtsgebieten eingearbeitet, wie das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren, das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare und die Änderungen der Energieeinsparverordnung, um nur einige beispielhaft zu nennen.

Einen ersten Anhaltspunkt, welche große Bandbreite das Werk umfasst, erhält man beim Blick auf das Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1: Berufsrecht und Beurkundungsverfahren
- Teil 2: Immobilienrecht
- Teil 3: Familienrecht
- Teil 4: Erbrecht
- Teil 5: Gesellschaftsrecht
- Teil 6: Öffentliches Recht in der notariellen Praxis
- Teil 7: Internationales Privatrecht

Nach wie vor kann das Würzburger Notarhandbuch bei kleineren und größeren Problemen der notariellen Praxis zu Rate gezogen werden. Man findet neben Lösungen zu praktischen Problemen, wie einem vergessenen Ausweis (Teil 2, Kap. 2, Rn. 59 ff.), über eine Anleitung zur Handhabung von Grundbucheinsichten für Beteiligte außerhalb eines Beurkundungsverfahrens gemäß § 133a GBO (Teil 1, Kap. 4, Rn. 159 ff.), bis hin zu Ausführungen zum Ehe- und Erbrecht einer Vielzahl ausländischer Staaten (Teil 7, Kap. 4), einfach alles.

Die einzelnen Kapitel beginnen in der Regel mit einem Grundmuster (z.B. Grundstückskauf Teil 2, Kap. 2, Rn. 4), an welches sich Erläuterungen anschließen. Detail- und Folge-

probleme werden grundlegend theoretisch erläutert und sind ebenfalls jeweils mit Formulierungsmustern versehen.

Das Kapitel zum Grundstückskauf enthält beispielsweise Formulierungsvorschläge für die mitverkaufte Photovoltaikanlage (Teil 2, Kap. 2, Rn. 126), die vorzeitige Besitzübergabe und deren Absicherung (Teil 2, Kap. 2, Rn. 217 ff.) oder die Nachnutzung durch den Veräußerer (Teil 2, Kap. 2, Rn. 232). Auch Gestaltungsvorschläge für die Löschung der Vormerkung im Falle eines Rücktritts (Teil 2, Kap. 2, Rn. 365) und für eine Umsatzsteueroption (Teil 2, Kap. 2 Rn. 476) sind enthalten.

Bei der Durchsicht des 2. Teils besonders aufgefallen sind die Ausführungen und Formulierungsvorschläge

- zur Abnahme des Gemeinschaftseigentums im Bauträgerrecht (Teil 2 Kap.4, Rn. 127). Hügel hält eine Vereinbarung in der Gemeinschaftsordnung für zulässig, die die Abnahmekompetenz des gemeinschaftlichen Eigentums einem Gremium der Wohnungseigentümer (z.B. Verwaltungsbeirat) überträgt.
- zur Andienungspflicht als Alternative zum Vorkaufsrecht (Teil 2 Kap. 8, Rn. 6).
Fragt man die Beteiligten, die die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts wünschen, nach den genauen Motiven, wollen diese meist vor einem anstehenden Verkauf „gefragt“ werden. Der Eintritt in einen bereits abgeschlossenen Kaufvertrag ist im eigentlichen Sinne oft nicht gewollt. Hier bietet die Andienungspflicht die geeignete Lösung, die zwar nur schuldrechtliche Wirkungen hat, dafür aber nicht die negativen praktischen Auswirkungen des „echten“ Vorkaufsrechts aufweist.

Die Notarkosten nach GNotKG im Immobilienrecht sind in Teil 2 Kapitel 11 von Tiedtke und Sikora umfassend aufgearbeitet. Neben den Kostenvorschriften für Grundstückskaufverträge sind auch die für Wohnungs- und Teileigentum, für das Erbbaurecht, für Grundstücksüberlassungen und für die Rechte in Abt. II und Abt. III des Grundbuchs kommentiert.

Teil 3 des Werks beschäftigt sich mit dem Familienrecht, angefangen mit Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung. Auf den ersten Seiten sind die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen aufgearbeitet. Laut Autor J. Mayer lässt sich in diesem Bereich ein erfreulicher Trend, weg von der rigorosen Wirksamkeitskontrolle mit seiner drohenden Gesamtnichtigkeit, und hin zu einer gemäßigten Ausübungskontrolle feststellen (Teil 3 Kap. 1 Rn. 38, Beller, Notar 2013, 404). Interessant ist auch das vom Autor erarbeitete Gestaltungsschema bei Herausnahme von Vermögen aus dem Zugewinnausgleich. Herr Mayer stellt hier in der gebotenen Kürze 6 Punkte dar, die bei solchen Gestaltungen bedacht werden müssen (Teil 3 Kap. 1 Rn. 93).

In Kapitel 2 des Teils 3 widmet sich Gabriele Müller der, in der Kautelarpraxis immer mehr an Bedeutung gewinnenden, nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Das Kapitel be-

ginnt mit einem Muster für einen Partnerschaftsvertrag einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft (Teil 3, Kap. 2 Nr. 1). Auch Kapitel 3 (Vorsorgeverfügungen) wird von Frau Müller bearbeitet, die sicher allen Lesern aus Vorträgen und Veröffentlichungen als Expertin in diesem Bereich bekannt ist. Ab Rn. 42 stellt sie beispielsweise alle denkbaren Gestaltungen des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht dar, mit dem Ergebnis, dass nur die unbedingte Vollmachterteilung mit interner Weisung praxistauglich ist.

Aus Teil 4 (Erbrecht) möchte ich besonders den Abschnitt 3 hervorheben, in dem Reich „steuerrechtliche Überlegungen zur Vermögensnachfolgeplanung“ anstellt. Übersichtlich, verständlich und an Hand von Beispielen stellt er ertragssteuerliche und erbschaftssteuerliche Probleme im Zusammenhang mit Nachfolgeplanungen dar. Auch reine Zivilrechtler können diesen Ausführungen folgen und erhalten ein Problembewusstsein für diesen Bereich.

Der Gesellschaftsrechtliche Teil 5 gliedert sich in Kapitel 1 Vereinsrecht, Kapitel 2 Personengesellschaftsrecht, Kapitel 3 GmbH-Recht, Kapitel 4 Aktienrecht, Kapitel 5 Konzernrecht, Kapitel 6 Umwandlungsrecht. Auch hier sind praxistaugliche Muster für verschiedene Vorgänge im „Leben“ der Gesellschaften enthalten, von der Gründung bis zur Liquidation. Kapitel 4 enthält bei Rn. 376 auch ein Muster für die Beurkundung einer Hauptversammlung nebst entsprechenden Erläuterungen.

Teil 7 widmet sich dem Internationalen Privatrecht. Dort findet man neben Musterformulierungen von Unterschriftsbeglaubungsvermerken in ausländischen Sprachen (Teil 7 Kap. 1 Rn. 2 ff.) und tabellarischen Übersichten zu den gesetzlichen Güterständen einer Vielzahl von Staaten (Teil 7 Kap. 2 Rn. 44) auch recht umfangreiche Ausführungen zum Ehe- und Erbrecht ausgewählter Staaten (Teil 7 Kap. 4). Ab Rn. 33 in Teil 7, Kap. 3 wird auch ein kurzer Blick in die Zukunft gewagt, auf die am 17.08.2015 in Kraft tretende EuErbVO.

Abschließend kann festgehalten werden, dass man mit diesem Werk eine schier unversiegbare Quelle an Lösungsansätzen und Formulierungsmustern für alle Bereiche der notariellen Tätigkeit erwirbt. 3348 Seiten, beinahe 600 rtf-Dateien auf CD, ein 83 Seiten umfassendes, hervorragendes Stichwortverzeichnis und die Vielzahl an namhaften Autoren sprechen für sich. Eine Anschaffung kann uneingeschränkt empfohlen werden – es lohnt sich!

Notarvertreter Daniel Buhl, Wendlingen

Jürgen Birle/Dr. Hartmut Klein/Thomas Müller (Hrsg.); Praxishandbuch der GmbH - Gesellschafts- und Steuerrecht; NWB Verlag; Gesellschaftsrechtliche Unternehmenspraxis; 3te Auflage 2014; 1.105 Seiten; in Leinen; 129,- €; ISBN 978-3-482-56963-0

In der gesellschaftsrechtlichen Vertragsgestaltung nimmt die GmbH als primäre Kapitalgesellschaft in Deutschland eine besondere Stellung ein. Diese Stellung rechtfertigt es zahl-

reiche GmbH spezifische Publikationen und Werke, insbesondere nach den Gesetzesnovellierungen durch MoMiG und BilMoG, herauszubringen. Viele dieser Werke legen ihren Schwerpunkt bewusst auf die gesellschaftsrechtlichen Aspekte der GmbH. Dabei wird in den umfassenderen Werken das Steuerrecht rund um die GmbH eingeflochten. Das vorliegende Werk versucht bewusst eine Zweiteilung zwischen dem Gesellschaftsrecht und dem Steuerrecht zu erreichen. Es wäre dem Werk gegenüber nicht angemessen zu erklären, dass der Fokus sich in Richtung der steuerrechtlichen Betrachtung der GmbH verschiebt, da auch der gesellschaftsrechtliche Teil einen weiten Raum einnimmt und damit den Umfang des Gesamtwerks erklärt.

Gegliedert ist das Praxishandbuch der GmbH in drei große Bereiche. Der 1. Teil ist überschrieben mit „Gesellschaftsrecht der GmbH“, der 2. Teil mit „Steuerrecht der GmbH“ und der 3. Teil mit „Limited (Private Company Limited by Shares, Ltd.)“. Mit ca. 600 Seiten ist der gesellschaftsrechtliche Bereich der Bedeutendste. Dies ist nach den teilweise weitreichenden Veränderungen durch MoMiG und BilMoG gerechtfertigt. Auf den steuerlichen Teil entfallen ca. 350 Seiten und ungefähr 60 Seiten für die Ltd. Ein eigenes Kapitel für die UG (haftungsbeschränkt) ist nicht vorhanden. Sie wird kursiv an vereinzelten Stellen in die Kommentierung eingeflochten, so z.B. Rn. 181-182 und Rn. 421 ff.. Sofern ein Verbesserungsvorschlag für das vorliegende Werk angebracht erscheint, dann der, dass die UG (haftungsbeschränkt) nur im unzureichenden Maße Eingang in die Bearbeitung gefunden hat. Vielmehr haben die Herausgeber der Ltd. ein kurzes eigenes Kapitel gewidmet. Dies kann vor dem Hintergrund der Internationalisierung des Gesellschaftsrechts begrüßt werden, sollte indes nicht zur Herabsetzung der UG (haftungsbeschränkt) führen.

Die Herausgeber sind ihrerseits die einzigen Autoren dieses Werkes. Ein aktiver und ein pensionierter Vors. Richter am FG und ein Rechtsanwalt und Steuerberater. Die Autoren vereinen damit weitreichende Kernkompetenzen im Steuer- und Gesellschaftsrecht. Dies ist der Bearbeitung der einzelnen Kapitel anzumerken. Positiv ist festzustellen, dass der Schreibstil sehr praxisgerecht ist. Dies deckt sich mit der Gestaltung der Bearbeitung. Diese gleicht einem Kurzkomentar, der nicht zwingend den wissenschaftlichen Diskurs sucht, sondern dem Praktiker eine Handreichung für die Probleme im Zusammenhang der GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht geben möchte. Damit erfüllt das Praxishandbuch der GmbH genau seinen eigenen Anspruch. Durch die geringe Anzahl der Autoren, verteilt auf dieses immerhin über 1.000 Seiten starke Werk, kann ein homogener Schreibstil gewährleistet werden.

Die Ausführungen werden durch ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis ergänzt. Daneben enthält das Werk eine 50 Seiten starke Mustersammlung zur GmbH, von der Satzung, über die Gesellschafterliste zum Geschäftsführeranstellungsvertrag. Die Musterprotokolle zur Gründung einer Ein- oder Mehrpersonengesellschaft sind ebenfalls enthalten. Einen Mehrwert erfährt die Mustersammlung durch die Möglichkeit das gesamte Werk, samt

der Muster in der NWB Datenbank zur Onlinenutzung freischalten zu lassen. Der Freischaltcode ist im Werk enthalten und ermöglicht den Zugriff auf das Werk an jedem internetfähigen Computer. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist eine Vergleichsübersicht zwischen Limited, GmbH, GmbH nach MoMiG und zu den Veränderungen durch das MoMiG in Rn. 8911. Diese gibt einen schnellen Zugriff auf kurzgefasste Informationen.

Dieses Werk erfährt seinem Mehrwert im Verhältnis zu anderen GmbH Werken durch die weitreichenden Ausführungen zum Steuerrecht, die praxisgerecht und einfach verständlich auch dem Kautelarjuristen den schnellen Zugriff auf steuerliche Fallgestaltungen rund um die GmbH ermöglichen. Dieser Mehrwert wird durch die jederzeitige Onlineverfügbarkeit und die, vor allem im Steuerrechtskapitel, vorhandenen Praxisfälle und Beispiele unterstrichen.

Das Praxishandbuch der GmbH aus dem NWB Verlag kann dem steuerlich versierten Kautelarjuristen uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden. Darüber hinaus stellt es eine gute Ergänzung der schwerpunktmäßig auf Vertragsgestaltung oder Gesetzeskommentierung ausgerichteten Werke zur GmbH dar und rechtfertigt damit seinen Platz in der erweiterten Bibliothek jeden Rechtsanwenders mit praktischen Berührungspunkten zur GmbH.

Notarvertreter Sebastian Mensch, Diplom Finanzwirt (FH), Stuttgart

Claudia Raupach, Ehescheidung mit Auslandsbezug in der Europäischen Union - Die Rom III-Verordnung als Kernstück eines einheitlichen europäischen Scheidungskollisionsrechts, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht Band 324, 2014, 325 S., Mohr Siebeck Verlag, 69 €.

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um eine Dissertation, die im Sommersemester 2014 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg angenommen und vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in der Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“ veröffentlicht wurde. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der sog. „Rom III-Verordnung“, welche das auf die Scheidung anwendbare Kollisionsrecht regelt und am 21.06.2012 in Kraft getreten ist.

Nach einer kurzen Einführung in Hintergrund und Entwicklung der Rom III-Verordnung befasst sich die Autorin mit deren Grundlagen. Dabei wird insbesondere dargestellt, dass die Verordnung „nur“ im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit erlassen wurde. Sie stellt damit einen Sonderfall gegenüber den sonstigen europäischen Verordnungen dar, da sie nur in den Mitgliedsstaaten gilt, welche an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen. Aktuell sind dies neben Deutschland noch Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Por-

tugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn. Ab dem 29.07.2015 wird die Verordnung außerdem in Griechenland anwendbar sein. Für die übrigen Mitgliedstaaten der EU ist ein Beitritt jederzeit möglich.

In Abschnitt B des Werks wird der Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung behandelt, und zwar übersichtlich aufgeteilt in den räumlich-persönlichen, den sachlichen und den zeitlichen Anwendungsbereich. Interessant sind insbesondere die Ausführungen zum sachlichen Anwendungsbereich - und hier vor allem zum Ehebegriff. Denn das Bestehen einer Ehe ist Voraussetzung für eine Scheidung und damit auch für die Anwendung der Rom III-Verordnung. Der Begriff der „Ehe“ wird jedoch nicht in der Rom III-Verordnung definiert. Die Autorin zeigt auf, dass eine autonome Auslegung des Ehebegriffs ausscheidet. Vielmehr sei die Frage nach dem Bestand einer Ehe als Vorfrage zu behandeln. Wie diese speziell im europäischen Kollisionsrecht anzuknüpfen ist, ist allerdings umstritten. Die Autorin präferiert eine selbstständige Anknüpfung der Vorfrage nach dem Bestehen der Ehe im Speziellen und auch der Anknüpfung von Vorfragen im europäischen Kollisionsrecht im Allgemeinen. Die sich aus dieser Ansicht ergebenden Konsequenzen für den deutschen Rechtsanwender werden im Anschluss behandelt, insbesondere hinsichtlich einiger spezieller Erscheinungsformen der Ehe (u.a. Gleichgeschlechtlichkeit der Eheschließenden und polygame Eheformen).

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Ermittlung des auf die Scheidung anwendbaren Rechts gemäß der Rom III-Verordnung (Abschnitt C). Für die notarielle Praxis sind dabei besonders die Ausführungen zu den Rechtswahlmöglichkeiten von Interesse. Die Verordnung ermöglicht es nämlich nunmehr, das auf die Scheidung anwendbare Recht zu wählen. Dabei wird dargestellt, welche Rechtsordnungen überhaupt zur Wahl stehen, sowie der zeitliche Rahmen für die Vornahme der Rechtswahl. Die Autorin vertritt dabei (im Einklang mit der wohl herrschenden Meinung) die Ansicht, dass die Rechtswahl auch bereits vor der Eheschließung getroffen werden kann; dem ist zuzustimmen. Bei der Behandlung der

Formvorschriften, welche für die Rechtswahl gelten, trennt die Autorin sauber zwischen vorgerichtlichen Rechtswahlvereinbarungen einerseits und Rechtswahlen im Rahmen eines laufenden Gerichtsverfahrens andererseits. Auch die Frage, ob eine konkludente Rechtswahl möglich ist, wird erläutert und im Ergebnis verneint.

Im Anschluss an die Ausführungen zur Rechtswahl werden die Regelungen zur objektiven Anknüpfung des anwendbaren Scheidungsrechts dargestellt. Ein zentraler Anknüpfungspunkt ist dabei der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten. Eine Definition dieses Begriffs enthält die Rom III-Verordnung (wie die anderen europäischen Verordnungen, z. B. die EU-Erbrechtsverordnung) nicht. Die möglichen Kriterien zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts werden deswegen ausführlich dargestellt. Die Autorin vertritt dabei die Meinung, dass auch ein doppelter gewöhnlicher Aufenthalt möglich sei und behandelt die Auswirkungen eines solchen auf das anwendbare Recht. Auch spannende Einzelfragen werden thematisiert, u. a. das Eingreifen des *ordre public* in das anwendbare Scheidungsrecht und die Behandlung von Privatscheidungen.

Im Anschluss an die ausführliche und gut gelungene Darstellung der Rom-III-Verordnung enthält das Werk Ausführungen zu den nicht an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten, sowie eine Bewertung der Verordnung und einen Ausblick auf weitere Projekte des europäischen Gesetzgebers im Bereich des Kollisionsrechts.

Insgesamt stellt das vorliegende Werk eine hervorragende Behandlung des europäischen Scheidungskollisionsrechts dar. Die Rom III-Verordnung wird dabei systematisch und im Detail analysiert und bewertet. Das Werk eignet sich damit besonders für alle Juristen, die einen schnellen und dennoch gründlichen Einblick in das Scheidungskollisionsrecht der Europäischen Union erhalten möchten.

Notarvertreterin Franziska Beller, Stuttgart

Aktuelles im IPR/aus dem Ausland

von Notarvertreterin Franziska Beller, Stuttgart und Notarin im Landesdienst Michaela Wahl, Kirchheim/Teck

Stand der Umsetzung der EU-ErbVO

1) Nationales Umsetzungsgesetz

Seit dem 04.03.2015 liegt dem Bundestag der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-ErbVO, welche für Erbfälle ab dem 17.08.2015 anwendbar sein wird, vor¹.

In dem Gesetzesentwurf² wurden gegenüber dem Referentenentwurf aus dem Jahr 2014 einige, von den beteiligten Verbänden vorgebrachte Änderungsvorschläge berücksichtigt. So wurde zum Beispiel im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit für das Amtsgericht Schöneberg wieder die Möglichkeit aufgenommen, Nachlassverfahren aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht zu verweisen (§ 343 Abs. 3 FamFG-E). Im Referentenentwurf hatte diese Befugnis gefehlt, was wohl zu einem massiven Verfahrensstau beim Amtsgericht Schöneberg geführt hätte.

Außerdem ist eine Änderung der §§ 2270 Abs. 3, 2278 Abs. 2 BGB vorgesehen. Künftig soll eine Rechtswahl für das anwendbare Erbrecht in einem gemeinschaftlichen Testament bzw. einem Erbvertrag ausdrücklich wechselbezüglich, bzw. bindend möglich sein. Dies war bislang umstritten. Die wohl herrschende Meinung hatte eine bindende Rechtswahl bisher abgelehnt.

Der Gesetzesentwurf wurde vom Bundestag durch Beschluss vom 19.03.2015 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen und kann daher ggf. noch Änderungen erfahren. Die Gesetzesänderung soll im Wesentlichen am 17.08.2015 in Kraft treten.

2) Formblätter veröffentlicht

Gemäß Art. 67 Abs. 1 EU-ErbVO muss das Europäische Nachlasszeugnis nach einem Formblatt erteilt werden. Dieses Formblatt wurde im Wege einer Durchführungsverordnung³ am 16.12.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.⁴ Das Formblatt ist für alle an der EU-ErbVO teilnehmenden Mitgliedsstaaten der EU verbindlich.

Die Durchführungsverordnung enthält außerdem die in der EU-ErbVO vorgesehenen Formblätter für Bescheinigungen über eine Entscheidung in einer Erbsache, Bescheinigungen über eine öffentliche Urkunde in einer Erbsache, Bescheinigungen über einen gerichtlichen Vergleich in einer Erbsache und ein Formblatt für einen Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Das Formblatt für den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist fakultativ. Es wird in Deutschland voraussichtlich keine große Rolle spielen, da nach § 36 Abs. 2 IntErbRVG-E vorgeschrieben ist, dass der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern hat. Dies hat wie beim Erbscheinsverfahren in notariell beurkundeter Form oder durch Erklärung zu Protokoll des Nachlassgerichts zu erfolgen.

Deutschland

Doppelte Staatsangehörigkeit

Am 20.12.2014 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 13.11.2014 in Kraft getreten. In Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern müssen sich seither nicht mehr für einen Pass entscheiden und können stattdessen die doppelte Staatsangehörigkeit beibehalten.

Griechenland

Bestimmung eines „Ersatzerben“ möglich

Der griechische oberste Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen hat entschieden, dass der Erblasser in seinem Testament eine Person bestimmen kann, auf welche die Erbschaft im Falle des Ausfalls des (bisher einzig zulässigen) Erbnachfolgers übergehen soll. Fällt der eingesetzte Erbnachfolger vor dem Erbantritt beispielsweise wegen Todes oder Ausschlagung aus, so soll der für diesen Fall eingesetzte „Ersatzerbe“ nicht als zweiter (unzulässiger) Erbnachfolger betrachtet werden. Das griechische Erbrecht gibt damit nun dem Erblasser die Möglichkeit, einen „Ersatzerben“ zu bestimmen.

Irland

Familienrechtsreform verabschiedet

Am 06.04.2015 wurde in Irland der Children and Family Relationships Act 2015 (Act No. 9 of 2015) verabschiedet. Durch dieses Gesetz erfolgt eine wichtige Reform des irischen Familienrechts. Unter anderem wird die Adoption durch eingetragene Partner (sog. „Civil Partners“) und für Paare, die mindestens drei Jahre zusammengelebt haben, ermöglicht.

Außerdem kann ein Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte künftig die elterliche Sorge („Vormundschaft“) für das Kind seines Ehegatten bzw. seines Partners beantragen, wenn er für dieses mindestens zwei Jahre lang faktisch als Elternteil fungiert hat. Unverheiratete Väter, die

¹ Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften; BT-Drs. 18/4201.

² Vergleich hierzu auch Fröhler, BWNNotZ 2015, 47 ff.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

⁴ ABl. L 359/30.

mindestens ein Jahr lang mit der Mutter zusammengelebt und eine aktive Elternrolle übernommen haben, erhalten außerdem kraft Gesetzes die Sorge für ihr Kind.

Österreich

Änderungen im Adoptionsrecht

Der österreichische Verfassungsgerichtshof entschied am 11.12.2014⁵, dass der in § 193 Abs. 2 ABGB geregelte Mindestabstand von 16 Jahren zwischen Adoptierendem und Adoptiertem gegen das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verstößt, da das Kindeswohl durch eine fehlende Möglichkeit der Unterschreitung in bestimmten Fällen in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt werde. Der Verfassungsgerichtshof gab dem Gesetzgeber auf, bis spätestens 31.12.2015 eine Neuregelung zu treffen.

Ebenfalls am 11.12.2014⁶ entschied der Verfassungsgerichtshof in Österreich, dass das Adoptionsverbot für gleichgeschlechtliche Partner verfassungswidrig ist. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im ABGB, wonach für die gemeinsame Adoption eines Kindes eine Ehe erforderlich ist, und im Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft, welches ein Adoptionsverbot enthält, wurden aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof gab dem Gesetzgeber auf, bis spätestens 31.12.2015 eine Neuregelung zu treffen. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung für ein solches Adoptionsverbot.

Polen

Änderung bei der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

Das polnische Zivilgesetzbuch wurde dahingehend geändert, dass der Erbe nur noch beschränkt bis zur Höhe des Wertes des Aktivnachlasses bei der Erbschaftsannahme haftet. Die Gesetzesänderung wurde am 06.02.2015 beschlossen, sie soll nach sechs Monaten in Kraft treten.

Bislang haftete der Erbe unbeschränkt für Nachlassverbindlichkeiten. Künftig gilt jedoch, dass der Erbe, welcher binnen sechs Monaten (von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt) keine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft abgibt, mit Ablauf der Frist die Erbschaft mit der Beschränkung der Haftung für Nachlassverbindlichkeiten annimmt.

Die Erbenhaftung ist jedoch dann nicht mehr auf den Wert des Aktivnachlasses beschränkt, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat und teilweise Schulden tilgt, obwohl er vom Bestehen anderer Nachlassverbindlichkeiten Kenntnis hat oder bei erforderlicher Sorgfalt hätte Kenntnis haben müssen.

Hat der Erbe den Nachlass mit beschränkter Haftung angenommen, so kann er beim zuständigen Amtsgericht oder bei einem Notar ein privates Inventar des Nachlasses mit allen

Aktiva und Passiva einreichen, das die Grundlage für die Befriedigung der Gläubiger darstellt. Ein Muster für das Nachlassinventar wird in einer Verordnung des Justizministeriums bestimmt. Auf Anweisung des Gerichts kann die Inventarerichtung auch durch den Gerichtsvollzieher erfolgen. Dessen Inventar ist bei Abweichungen vom privaten Inventar vorrangig gültig.

BGH

Hauptversammlung einer deutschen SE im Ausland bei Gleichwertigkeit der Beurkundung zulässig

Mit Urteil vom 21.10.2014⁷ entschied der BGH, dass eine SE (Societas Europaea) mit Sitz in Deutschland in ihrer Satzung grundsätzlich einen Versammlungsort im Ausland bestimmen kann. Dies war bislang umstritten. Der BGH entschied, dass der Wortlaut des § 121 Abs. 5 AktG keine entsprechende Eingrenzung enthalte. Die Bestimmung diene dem Schutz vor einer willkürlichen Auswahl des Versammlungsortes. In den an Deutschland angrenzenden Ländern könne eine Hauptversammlung ebenso gut erreichbar sein wie in Deutschland selbst.

Auch das Beurkundungserfordernis (§ 130 Abs. 1 S. 1 AktG) stehe einer Versammlung im Ausland nicht entgegen, da sich die verlangte notarielle Form auch im Ausland wahren lasse. Ob die Einhaltung der jeweiligen Ortsform genüge, könne dahinstehen. Es genüge die Beurkundung durch einen ausländischen Notar, wenn sie der deutschen Beurkundung gleichwertig sei. Dies sei gegeben, wenn die ausländische Urkundsperson nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben eine der Tätigkeit des deutschen Notars entsprechende Funktion ausübe und für die Urkunde ein Verfahrensrecht zu beachten habe, das den tragenden Grundsätzen des deutschen Beurkundungsrechts entspreche. Hierbei müsse insbesondere die mit der Fertigung der notariellen Urkunde verbundene Beweissicherung des § 130 Abs. 1 S. 1 AktG gewahrt werden. Hauptzweck der Protokollierung der Hauptversammlung sei nicht die Sicherung eines rechtlich geordneten Verfahrensablaufs; der Notar habe hierbei auch keine Leitungs-, Aufsichts- oder Eingriffsbefugnisse. Es handle sich bei Beurkundung der Hauptversammlung um eine sonstige Beurkundung über die Wahrnehmungen des Notars (§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeurkG), für die keine Prüfungs- und Belehrungspflichten gem. § 17 BeurkG gelten würden. Daher sei nicht erforderlich, dass ein mit dem deutschen Aktienrecht (besonders) vertrauter deutscher Notar die Protokollierung vornehme.

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit eines ausländischen Versammlungsortes sei jedoch, dass die Bestimmung eine sachgerechte, am Teilnahmeinteresse der Aktionäre

5 Österreich. Verfassungsgerichtshof Erkenntnis vom 11.12.2014 – Geschäftszahl G18/2014.

6 Österreich. Verfassungsgerichtshof Erkenntnis vom 11.12.2014 – Geschäftszahl G119/2014.

7 BGH Urt. v. 21.10.2014 - II ZR 330/13.

ausgerichtete Vorgabe enthalte, die das Ermessen des Einberufungsberechtigten bindet. Eine Satzungsbestimmung, die dem Einberufungsberechtigten die Auswahl unter einer großen Zahl geographisch weit auseinanderliegender Orte überlässt, wird diesen Vorgaben nicht gerecht.

Im entschiedenen Fall hatte die Hauptversammlung der SE folgende Satzungsänderung beschlossen:

„Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet entweder am Sitz der Gesellschaft, dem Sitz einer Wertpapierbörse in der Europäischen Union oder einer Großstadt in der Europäischen Union mit mehr als 500.000 Einwohnern statt.“

Nach Ansicht des BGH sei es zwar zulässig, dass die Satzung mehrere Orte aufführe, unter denen der Einberufungsberechtigte wählen könne. Da im entschiedenen Fall jedoch die Auswahl unter einer großen Zahl geographisch weit auseinander liegender Orte möglich ist, sei diese Regelung nicht am Teilnahmeinteresse der Aktionäre ausgerichtet. Die Bestimmung sei somit unvereinbar mit § 121 Abs. 5 AktG und verstoße damit gegen das Gesetz (§ 243 Abs. 1 AktG).

BGH

§ 780 ZPO und beschränkte Erbenhaftung nach italienischem Recht

Der BGH befasste sich am 19.12.2014⁸ mit dem Zusammenspiel von § 780 ZPO und italienischem Erbrecht. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein italienischer Erblasser hinterließ zwei Töchter, welche die Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung erklärten. Aufgrund der italienischen Staatsangehörigkeit war italienisches Erbrecht anwendbar. Die Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung führte dazu, dass die Erben nicht unbeschränkt für Nachlassverbindlichkeiten haften, sondern gem. § 490 Abs. 2 Nr. 2 CC nur mit dem Nachlassvermögen. Es findet keine Verschmelzung des ererbten Vermögens mit dem eigenen Vermögen der Erben statt. Die Erben führten nach der Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung einen mit dem Erbfall zusammenhängenden Rechtsstreit, bei welchem sie unterlagen und ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden.

Der BGH musste nun die Frage entscheiden, ob entsprechend § 780 Abs. 1 ZPO der Vorbehalt der Haftungsbeschränkung in das Urteil (insbesondere hinsichtlich der auferlegten Prozesskosten) mit aufzunehmen ist. Er führte dabei zunächst aus, dass sich die Haftung der Erben für Prozesskosten für einen im Zusammenhang mit einem Erbfall geführten Rechtsstreit nach dem jeweiligen einschlägigen Erbstatut bestimmt; hier also italienischem Recht. Der Gegenmeinung, wonach sich bei der Nachlassabwicklung die Schuldenhaftung nach außen (insbesondere die Möglichkeit der Vornahme haftungsbeschränkender Maßnahmen) nach der lex fori richte, erteilte er eine Absage. Der Grundsatz, dass Verfahrensfragen nach dem jeweiligen

Prozessrecht des erkennenden Gerichts zu beurteilen sind, führe nicht dazu, dass auch die damit im Zusammenhang stehenden sachrechtlichen Fragen unter Anwendung des materiellen Rechts des Prozessgerichts zu beantworten sind. Vielmehr bestimme das Erbstatut, welche Arten von Verbindlichkeiten zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören. § 780 ZPO sei als verfahrensrechtliche Vorschrift zu qualifizieren, welche für jede gegenständliche Beschränkung der Erbenhaftung nach dem BGB gelte. Da die Annahme unter Vorbehalt der Inventarerrichtung nach italienischem Recht zu einer der Nachlassverwaltung nach § 1975 BGB ähnlichen Haftungsbeschränkung führe, sei § 780 ZPO entsprechend anzuwenden. Daher müsse in dem gegen die Erben ergangenen Urteil vermerkt werden, dass diesen die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung vorbehalten ist.

OLG Stuttgart

Anwendbares Güterrecht bei Staatenzerfall (hier: Jugoslawien)

Das OLG Stuttgart musste sich in einer Entscheidung vom 09.02.2015⁹ mit der Frage beschäftigen, welches Güterrecht für Ehegatten mit ehemals jugoslawischer Staatsangehörigkeit anwendbar ist. Das zugrundeliegende IPR-Problem wird zumeist unter dem Begriff des „Staatenzerfalls“ behandelt.

Der Entscheidung des OLG Stuttgart lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ehegatten hatten im Jahr 1982 geheiratet. Damals hatten beide die Staatsangehörigkeit von Jugoslawien. Nach der Auflösung der Republik Jugoslawien erhielt der Ehemann die Staatsangehörigkeit der Republik Serbien und Montenegro, die Ehefrau die bosnische Staatsangehörigkeit. Später erwarben beide Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens stritten die Ehegatten darüber, ob ein Zugewinnausgleich nach deutschem Güterrecht durchzuführen ist.

Gemäß Art. 220 Abs. 3, 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Ziff. 1 EGBGB verweist das deutsche IPR auf das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung - also eigentlich auf das Recht von Jugoslawien. Da der Staat Jugoslawien heute jedoch nicht mehr existiert, kann insoweit auch nicht auf dessen Recht verwiesen werden. Vielmehr stellt sich die Frage, auf das Recht welches Teilrechts- bzw. Nachfolgestaates stattdessen verwiesen wird. Grundsätzlich regelt Art. 4 Abs. 3 EGBGB die Anknüpfung bei interlokal gespalteten Rechtsordnungen. Sofern der betreffende Staat Regelungen zur Bestimmung der maßgeblichen Teilrechtsordnung enthält, sind diese anzuwenden. Fehlen solche Regelungen, ist diejenige Teilrechtsordnung anzuwenden, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist. In Jugoslawien existierte früher ein entsprechendes interlokales Privatrecht, mit welcher die anwendbare Teilrechtsordnung bestimmt wurde. Fraglich war nun, ob dieses alte (nicht mehr existierende)

⁸ BGH Urf. v. 19.12.2014 - V ZR 32/13.

⁹ OLG Stuttgart, Beschl. v. 09.02.2015 - 17 WF 172/14.

interlokale Privatrecht anzuwenden ist, oder ob die Anknüpfung analog Art. 4 Abs. 3 Satz 2 EGBGB an das Recht der engsten Verbundenheit erfolgt.

Das OLG Stuttgart entschied sich für die letztgenannte Meinung. Es wandte daher nicht das frühere interlokale Privatrecht von Jugoslawien an, sondern prüfte, zu welchem Nachfolgestaat die engste Verbindung bestand. Dies führte das OLG zu einer Verweisung auf das (heutige) serbische Recht.

Auch bei dieser Verweisung handelt es sich jedoch gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB um eine Gesamtverweisung, so dass das Kollisionsrecht von Serbien auf eventuelle Rück- oder Weiterverweisungen zu prüfen ist. Das IPR von Serbien knüpft das Güterrecht wandelbar an das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten an. Da die Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung beide nur noch deutsche Staatsangehörige waren, nahm das OLG deswegen eine Rückverweisung auf das deutsche Güterrecht an; ein Zugewinnausgleichsanspruch wurde deswegen bejaht. Das Gericht folgte dabei (ohne das Problem näher zu behandeln) der in der Rechtsprechung und Literatur herrschenden Meinung, wonach im Rahmen von Rück- und Weiterverweisungen auch wandelbare Anknüpfungen beachtet werden.¹⁰ Der Grundsatz der unwandelbaren Anknüpfung an den Zeitpunkt der Heirat in Art. 15 Abs. 1 EGBGB steht dem nicht entgegen.

OLG Düsseldorf

Alleinerbschein nach niederländischem Recht aufgrund „elterlicher Nachlassverteilung“

In einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 30.01.2015¹¹ ging es um die Frage, wie der Erbschein nach einer niederländischen Erblasserin zu erteilen ist, die eine „elterliche Nachlassverteilung“ angeordnet hatte.

Die Erblasserin hatte im Jahr 2000 vor einem Notar in den Niederlanden ein Testament errichtet. Darin hatte sie eine ausdrückliche Rechtswahl zum niederländischen Recht getroffen und eine sog. „elterliche Nachlassverteilung“ (ouderlijke boedelverdeling = obv) angeordnet. Bei dieser Gestaltung wird eine Nachlassverteilung in der Weise angeordnet, dass der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes die gesamten Aktiva und Passiva mit dinglicher Wirkung erhält und den Kinder als Miterben lediglich ein bis zum Tod des Überlebenden gestundeter Geldanspruch in Höhe ihres Erbteils zusteht. Diese Konstruktion entspricht seit dem 01.01.2003 der gesetzlichen Erbfolge nach niederländischem Recht bei Vorhandensein eines Ehegatten und Abkömmlingen.

Das OLG Düsseldorf entschied, dass diese „elterliche Nachlassverteilung“ aufgrund der starken Stellung des überlebenden Ehegatten einer mit Vermächtnissen bzw. gestundeten Pflichtteilsansprüchen verbundenen Alleinerbeinsetzung gleichsteht. Deswegen sei ein Alleinerbschein für den

überlebenden Ehegatten nach niederländischem Recht zu erteilen. Das OLG Düsseldorf bestätigte damit seine frühere Rechtsprechung¹², welche sich mittlerweile auch als herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur etabliert hat.

OLG München

Keine Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung bei unterbliebener Kindesanhörung

Im entschiedenen Fall stritten nicht verheiratete Eltern von gemeinsamen Kindern im Alter von fünf und fast acht Jahren um deren Hauptaufenthaltort. Das Jugendgericht Brüssel hatte entschieden, dass der Hauptaufenthaltort bei der Mutter liege. Nachdem die Mutter mit den Kindern nach Deutschland verzogen war, legte der Vater gegen die Entscheidung Berufung ein. Das Berufungsgericht entschied, dass der Hauptaufenthaltort beim Vater liege. Weder im ersten Verfahren noch im Berufungsverfahren wurden die minderjährigen Kinder vom klinisch-psychologischen Gutachter oder vom Gericht angehört; eine Ermittlung des Kindeswillens unterblieb jeweils.

Das Amtsgericht München hatte auf Antrag des Vaters die Anerkennung der Entscheidung des belgischen Berufungsgerichts ausgesprochen und die Entscheidung für vollstreckbar erklärt.

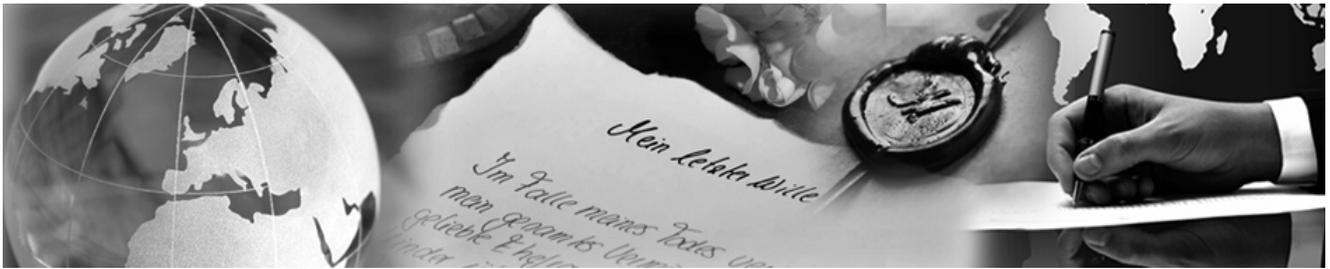
Mit Beschluss vom 20.10.2014¹³ hob das OLG München die Entscheidung des Amtsgerichts auf und wies die Anträge auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung zurück. Unter Verweis auf Art. 23 lit. b EuEheVO sei eine Sorgerechtsentscheidung eines ausländischen Gerichts bei unterbliebener Kindesanhörung wegen eines schweren Verstoßes gegen den verfahrensrechtlichen ordre public nicht anerkennungsfähig und auch nicht für vollstreckbar zu erklären. Nach deutschem Recht handle es sich bei unterbliebener Kindesanhörung um einen schwerwiegenden Verfahrensverstoß - gem. § 159 FamFG sind Kinder ab drei Jahren in Kindschaftsverfahren grundsätzlich anzuhören. Für die Anwendung von Art. 23 lit. b EuEheVO komme es allein darauf an, ob aus deutscher verfahrensrechtlicher Sicht die Kindesanhörung von so großer Bedeutung ist, dass bei einer unterlassenen Anhörung ein Anerkennungs- und Vollstreckungshindernis besteht. Dies wurde im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Alter der Kinder bejaht. Anhaltspunkte für massive psychische Beeinträchtigungen der Kinder bei einer Anhörung, welche diese ausschließen können, lagen ebenfalls nicht vor.

¹⁰ so u.a. auch OLG Celle Beschl. v. 31.03.2014 - 15 UF 186/13, FamRZ 2015, 160; OLG Hamm Beschl. v. 08.10.2009 - I-15 Wx 292/08, FamRZ 2010, 975; OLG München Beschl. v. 03.02.2011 - 31 Wx 242/10, FamRZ 2012, 372; Süß MittBayNot 2010, 225 f.; a.A.: OLG Nürnberg Beschl. v. 03.03.2011 - 9 UF 1390/10, FamRZ 2011, 1509).

¹¹ OLG Düsseldorf Beschl. v. 30.01.2015 - I-3 Wx 141/14.

¹² OLG Düsseldorf Beschl. v. 22.03.1985 - 3 W 337/84.

¹³ OLG München Beschl. v. 20.10.2014 - 12 UF 1383/14.



NACHLASS-Kanzlei Thomas Lauk **Büro für gerichtliche Pflegschaften**

- Schwierige Pflegschaften, umfangreiche Erbenermittlung, Immobilien oder vom Ort der Pflegschaft entfernt liegender Nachlass?
- Ich arbeite mit einem eingespielten weltweiten Netzwerk und werde bundesweit für Gerichte tätig.

Gerne übernehme ich auch eine Nachlasspflegschaft bei Ihnen!

Nachlass-Kanzlei / Dipl-Rechtspfleger (FH) Thomas Lauk
Grabenstr. 24, 74385 Pleidelsheim am Neckar
Tel. 07144 - 130 96 98 / Fax. 07144 - 130 96 99
mail@thomaslauk.de / www.thomaslauk.de



Psychologische Gutachtenstelle Dr. Holzapfel in Münsingen

Ansprechpartner für psychologische Sachverständigengutachten u.a. zu Fragestellungen der gesetzlichen Betreuung gem. §1896 BGB der Auslandsadoption sowie freiheitsentziehender Maßnahmen gem. §1906 BGB.

Fon: 07381-4370
E-Mail: praxis-holzapfel@gmx.de
www.praxis-holzapfel.de

Bezirksnotar

in ungekündigter Stellung mit Prädikatsexamen und langjähriger Berufserfahrung möchte sich aus persönlichen und beruflichen Gründen verändern und sucht Stelle bei Nurnotar oder Anwaltsnotar im Raum Stuttgart, berufsbezogene EDV-Kenntnisse und -Erfahrung vorhanden.

Zuschriften bitte an die Geschäftsstelle des
Württembergischer Notarvereins e.V., Kronenstraße 34, 70174 Stuttgart unter Chiffre 631

Speiseröhrenfehlbildung – eine lebensbedrohliche Diagnose ...



*Neugeborene die nicht schlucken können,
Kleinkinder die nicht wissen was Essen ist,
Jugendliche für die jeder Bissen zur Qual wird:
Sie alle sind Kinder mit einer angeborenen
Speiseröhrenfehlbildung!*

Helfen Sie!

Speiseröhrenfehlbildung ist eine lebensbedrohliche Krankheit und nur eine sofortige Operation des Neugeborenen rettet sein Leben.

Doch mit der Operation alleine ist es nicht getan.

Die Kinder müssen oft jahrelang mit der Magensonde

ernährt werden und schlucken und essen lernen. Doch bei optimaler Betreuung und Versorgung haben diese Kinder eine gute Chance, ein ganz normales Leben führen zu können.

Hier hilft die Oesophagus-Stiftung seit vielen Jahren. Sie finanziert mit Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen gezielte Hilfen durch Fachkräfte, z. B. ein medizinisches Team/Kinderkrankenschwester. Darüber hinaus finanziert die Stiftung ein Nachsorgeprojekt, das Erfahrungen bündelt und somit eine bessere Betreuung der betroffenen Kinder ermöglicht.



*Denn: Gesunde haben viele Wünsche,
Kranke nur einen.*

Hilfe kommt direkt an!

Sie können die Stiftung unterstützen durch

- *Zustiftungen*
- *Förderungen*
- *Erbschaften*
- *Spenden*

Jede finanzielle Zuwendung bedeutet Hilfe und Hoffnung auf ein normales Leben für die betroffenen Kinder.

Oesophagus-Stiftung

Erika Reinhardt, Ludwig-Blum-Str. 5, 70327 Stuttgart,

Tel. 07 11 /4 20 69 69

Email erika.reinhardt@gmx.de, www.oesophagus-stiftung.de

Spendenkonto der Stiftung:

Volksbank Stuttgart eG, IBAN DE08 6009 0100 0203 1160 03,
BIC VOBADESS

